

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. März

2003

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union	37	Sach- und Namensverzeichnis 2002	47
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	37	Vereinbarung über die Erteilung evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden, des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche	63
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 22. Januar 2003	37	24. Evangelischer Kirchbautag in Leipzig	64
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter Vom 22. Januar 2003	38	Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	65
Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission	38	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	65
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen	41	Fortbildungsangebote der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen	66
Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein	41	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Beeck, Bruckhausen in Duisburg, Laar, Ostacker und Ruhrort	66
Satzung der Stiftung „Zukunft mit Familien“ der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg	44	Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln	67
Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland –	45	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	67
		Personal- und sonstige Nachrichten	67
		Literaturhinweise	71

Fürbitte für die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union

79988 Az.: 11-02-02-01 Düsseldorf, 18. Februar 2003

Vom 11. bis 12. April 2003 findet im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau die 3. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union statt. Es handelt sich hierbei um eine außerordentliche Tagung, die hauptsächlich die Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union im Blick auf die zum 1. Juli 2003 in Kraft tretende Verschmelzung der EKV mit der Arnoldshainer Konferenz zur „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ zum Inhalt haben wird.

Unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bitten wir die Gemeinden, der außerordentlichen Tagung der 9. Synode in den Gottesdiensten am **6. April 2003** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

78439 Az.: 13-02-02-01 Düsseldorf, 10. Februar 2003

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 22. Januar 2003

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Im Übrigen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die in anderen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihren Diakonischen Werken geltenden Arbeitsrechtsregelungen für Küster, Kirchenmusiker, Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit sowie weitere Angestellte geregelt sind, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 47 Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Worte „Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bzw. wegen Arbeitsunfähigkeit“ ersetzt.
3. In Nr. 6 Satz 3 Buchst. a der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2y wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Worte „Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bzw. wegen Arbeitsunfähigkeit“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Mühlheim, den 22. Januar 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter

Vom 22. Januar 2003

§ 1

Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung

Die Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Januar 1967 (KABI. R. 1967 S. 27) und die gleichnamigen Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Februar 1967 (KABI. W. 1967 S. 53) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Angabe „4,75 v.H.“ durch die Angabe „4 %“ und die Angabe „§ 62 Absatz 1 und 7“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Mitarbeiter, die nach § 19 Abs. 1 Buchst. j der Satzung der KZVK nicht der Versicherungspflicht in der kirch-

lichen Zusatzversicherung unterliegen, erhalten einen Zuschuss zu einer anderweitigen Zukunftssicherung gemäß Absatz 1.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2003 in Kraft

Mühlheim, den 22. Januar 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

78445 Az.: 13-02-07-01

Düsseldorf, 10. Februar 2003

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat sich auf Grund von § 11 Absatz 9 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Geschäftsordnung gegeben, die hiermit bekannt gemacht wird.

Das Landeskirchenamt

Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (GO.ARK-RWL)

Vom 22. Januar 2003

Auf Grund von § 11 Absatz 9 des rheinischen, des westfälischen und des lippischen Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) hat die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung und Leitung

(1) Die ARK-RWL wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen zu ihren Sitzungen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine werden in der Regel in der ARK-RWL vereinbart.

(2) Die entsendenden Stellen (§§ 6 und 7 ARRG) sowie die Arbeitsrechtliche Schiedskommission und ihre Geschäftsstelle werden über die anberaumten Sitzungen unter Beifügung der Unterlagen, die den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der ARK-RWL für die einzelnen Tagesordnungspunkte zugesandt werden, unterrichtet.

(3) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Nach gegenseitiger Absprache kann die oder der stellvertretende Vorsitzende auch bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden bestimmte Teile der Sitzung leiten. Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden führt das älteste anwesende

Mitglied der ARK-RWL, das nicht Bewerber um eines dieser Ämter ist, den Vorsitz.

(4) Die Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterbrechen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der ARK-RWL dies wünscht.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Er ist verpflichtet, die Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Einladung beantragt sind.

(2) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird die Tagesordnung – ggf. mit Änderungen und Ergänzungen – von der ARK-RWL durch Beschluss festgelegt.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der ARK-RWL sind gehalten, an den Sitzungen während der ganzen Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so zeigt es dies der Geschäftsstelle an und benachrichtigt unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(2) Neben der Schriftführerin oder dem Schriftführer können bis zu drei weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen der ARK-RWL teilnehmen.

(3) Sachkundige Beraterinnen oder Berater dürfen nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden (§ 11 Abs. 8 Satz 2 ARRГ). Die Hinzuziehung erfolgt auf jeweiligen Einzelbeschluss.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der ARK-RWL sowie die nach § 3 Abs. 2 teilnehmenden Personen sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, dauernd Verschwiegenheit zu wahren. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen insbesondere die Meinungsäußerungen und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der ARK-RWL. Andere an den Sitzungen der ARK-RWL teilnehmenden Personen sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Absatz 1 gilt nicht innerhalb der ARK-RWL (Plenum, Fachgruppen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Geschäftsstelle), ferner nicht gegenüber der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission (Vorsitzender oder Vorsitzende, Geschäftsstelle).

§ 5

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der ARK-RWL (§ 11 Abs. 5 ARRГ) festzustellen. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlussfähigkeit während der gesamten Dauer der Verhandlungen zu beobachten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder sie abbrechen.

§ 6

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelungen auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 ARRГ werden von der ARK-RWL im Wortlaut beschlossen. Sie werden dem Protokoll über die Sitzung, in der sie beschlossen werden, als Anlage beigefügt.

§ 7

Anträge

(1) Anträge der Landeskirchen, Diakonischen Werke oder Mitarbeitervereinigungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 ARRГ) für Arbeitsrechtsregelungen sind schriftlich zu stellen und möglichst so rechtzeitig der Geschäftsstelle der ARK-RWL zuzuleiten, dass sie – ggf. im Rahmen von Vorlagen der Geschäftsstelle – mit der Einladung zur Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission versandt werden können. Dies gilt entsprechend für Anträge von Mitgliedern der ARK-RWL (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 ARRГ), soweit sie nicht in einer Sitzung der ARK-RWL gestellt werden. Werden die Anträge im Wortlaut versandt, so geschieht dies ohne Angabe der Namen der Personen, die den Antrag unterzeichnet haben.

(2) Die Anträge sollen inhaltlich aus einem abstimmungsfähigen Beschlusstext bestehen und eine Begründung enthalten. Erforderlichenfalls erstellt die Geschäftsstelle der ARK-RWL einen Entwurf für die beantragte Arbeitsrechtsregelung.

(3) Änderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied der ARK-RWL gestellt werden. Sie werden zunächst zur Beschlussfassung gestellt. Bei mehreren Abänderungs- oder Ergänzungsanträgen ist der Antrag mit der jeweils weitestgehenden Änderung oder Ergänzung vor anderen Anträgen zur Beschlussfassung zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge, soweit die ARK-RWL nicht auf Grund eines Antrages nach Absatz 5 die Reihenfolge bestimmt.

(4) Umfangreiche Vorlagen sind zunächst in ihren Einzelabschnitten und sodann in ihrer Gesamtheit zur Beschlussfassung zu stellen.

(5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der ARK-RWL jederzeit gestellt werden. Über ihn lässt die oder der Vorsitzende nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache abstimmen. Geschäftsordnungsanträge können insbesondere betreffen:

1. Schließung der Rednerliste,
2. Schluss der Beratung,
3. Begrenzung der Redezeit,
4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes.

Wird ein Antrag auf Schließung der Rednerliste, Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit gestellt, ist vor Zulassung der Gegenrede die Rednerliste zu verlesen.

§ 8

Abstimmungen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. ²Auf Verlangen eines Mitglieds der ARK-RWL ist schriftlich und geheim abzustimmen oder zu wählen.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die nach dem ARRГ erforderliche Mehrheit der Mitglieder der ARK-RWL. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Wer von einer Entscheidung zur Person betroffen ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. An einer Wahl nimmt er teil.

§ 9

Protokoll, Unterrichtung der entsendenden Stellen

(1) Das Protokoll über die Sitzung der ARK-RWL muss die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ihre Zuordnung zu den entsendenden Stellen, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung sowie die beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen und die weiteren Beschlüsse einschließlich der abgegebenen Stimmen (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen) enthalten. Für die Erstellung des Protokolls dürfen während der

Sitzung Tonträgeraufnahmen erstellt werden; diese Aufzeichnungen unterliegen den Voraussetzungen des § 4 und sind nach Unterzeichnung des Protokolls zu löschen. Die Geschäftsstelle hat das Protokoll unverzüglich, möglichst innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu erstellen und der oder dem Vorsitzenden zur Zustimmung zuzuleiten. Nach Erteilung der Zustimmung wird das Protokoll mit den Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers unverzüglich den Mitgliedern der ARK-RWL und ihren Stellvertretern sowie der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission zugeleitet.

(2) Nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden zum Protokoll werden die beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen und die weiteren Beschlüsse der ARK-RWL unverzüglich den in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Mitarbeitervereinigungen zugeleitet. Dabei sind die wesentlichen Argumente aus der Beratung mitzuteilen. Jedoch sind weder die Namen der an der Beratung beteiligten Personen noch das Abstimmungsverhalten anzugeben; dies gilt bei der Zuleitung von Auszügen aus dem Protokoll entsprechend.

§ 10

Zuweisungen an die Fachgruppen, Verfahren in den Fachgruppen

(1) Die Zuweisung von Angelegenheiten an die Fachgruppen erfolgt nach Beratung durch das Plenum der ARK-RWL mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei ist zu entscheiden, ob die Fachgruppe über die Angelegenheit entscheiden soll oder vorberatend beraten soll. Soll die Zuweisung mit Rahmenbedingungen versehen werden, sind diese durch Beschluss zu bestimmen.

(2) Die Fachgruppen können ihnen zugewiesene Angelegenheiten an das Plenum zurückgeben.

(3) § 1, § 2, § 3 Abs. 1 und 3, §§ 4 bis 8, § 9 Abs. 1 gelten entsprechend, wobei die Protokolle der Fachgruppensitzungen allen Mitgliedern der ARK-RWL und ihren Stellvertretern zugeleitet werden. Neben der Schriftführerin oder dem Schriftführer kann eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Fachgruppe teilnehmen.

(4) Die Entscheidung über die Verbindlichkeit der von der Fachgruppe beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen nach § 15 Abs. 4 Satz 3 ARRg trifft die ARK-RWL mit der nach § 11 Abs. 6 Satz 1 ARRg erforderlichen Mehrheit.

§ 11

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Die ARK-RWL kann für bestimmte Arbeitsvorhaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Sie kann dazu auch nicht zu ihr gehörende Personen mit Sitz und Stimme in einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe berufen oder einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppen dazu berechtigen. Die Zahl der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Fachgruppe muss in jedem Fall überwiegen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Arbeitsgruppe wird vom Plenum der ARK-RWL bestimmt. Die Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können zu einzelnen Punkte sachkundige Berater hinzuziehen.

(2) Die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse oder Arbeitsgruppen sollen dem Plenum der ARK-RWL schriftlich mitgeteilt werden. Für vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelungen oder andere Beschlüsse sollen entsprechende Entwürfe vorgelegt werden. § 1, § 2, § 3 Abs. 1 und 3, §§ 4 bis 8, § 9 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 12

Geschäftsstelle ARK-RWL

(1) Für ihre Tätigkeit steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Sie ist für das Plenum, die Fachgruppen, die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen der ARK-RWL zuständig. Sie nimmt die laufenden Geschäfte der ARK-RWL wahr.

(2) Der Sitz der Geschäftsstelle ist beim Landeskirchenamt Bielefeld. Diese Geschäftsstelle hat drei Büros: ein Büro beim Landeskirchenamt Bielefeld, ein Büro beim Landeskirchenamt Düsseldorf und ein Büro beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Die ARK-RWL kann die Zuständigkeit der Büros der Geschäftsstelle durch Beschluss regeln. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende der Geschäftsstelle.

(4) Jedes Büro vergibt für jeden Vorgang ein Aktenzeichen nach § 13, bearbeitet den Vorgang, soweit dieser nicht an eines der beiden anderen Büros abgegeben wird, bis zur Erledigung und unterrichtet die beiden anderen Büros über die Vorgangsbearbeitung.

§ 13

Aktenzeichen

(1) Das Aktenzeichen setzt sich wie folgt zusammen: ARK-RWL/Büro und Vorgangsnummer/Jahr/Sachgruppe und Sachart (z.B.: ARK-RWL/D 64/02/02-03).

(2) Das Büro Bielefeld wird mit „B“, das Büro Düsseldorf wird mit „D“, das Büro Münster wird mit „M“ angegeben. Jedes Büro vergibt eigene fortlaufende Vorgangsnummern aufsteigend arabisch.

(3) Sachgruppe und Sachart werden von der Geschäftsstelle gemäß der Anlage festgelegt.

§ 14

Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet die oder der Vorsitzende. Die ARK-RWL kann durch Beschluss eine andere Auslegungsentscheidung treffen.

§ 15

Änderung der Geschäftsordnung, abweichende Verfahrensweise

(1) Änderungen der Geschäftsordnung gelten vom Tage nach der Beschlussfassung an, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise kann für den Einzelfall vom Plenum oder von den Fachgruppen mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission vom 29. Mai 1985 außer Kraft.

Mühlheim, den 22. Januar 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Anlage

Sachgruppe und Sachart bestimmen sich wie folgt:

- 01 Rechtsgrundlage
 - 01 ARRG,
 - 02 Geschäftsordnung,
 - 03 Mitgliederverzeichnis;
- 02 Unterlagen des Plenums
 - 01 Anträge, Vorlagen, Schriftverkehr mit den Fachgruppen,
 - 02 Protokolle,
 - 03 Materialien,
 - 04 Sitzungen, Termine, Einladungen;
- 03 Unterlagen der Fachgruppe I
 - 01 Anträge, Vorlagen, Schriftverkehr mit dem Plenum und der Fachgruppe II,
 - 02 Protokolle,
 - 03 Materialien;
- 04 Unterlagen der Fachgruppe II
 - 01 Anträge, Vorlagen, Schriftverkehr mit dem Plenum und der Fachgruppe I,
 - 02 Protokolle,
 - 03 Materialien;
- 05 Unterlagen der Ausschüsse (jeder Ausschuss erhält eine Unternummer)
 - AX (X = Nummer des Ausschusses)
 - 01 Vorlagen, Arbeitsaufträge,
 - 02 Protokolle,
 - 03 Materialien,
 - 04 Zusammensetzung,
 - 05 Einladungen;
- 06 Unterlagen der Arbeitsgruppen (jede Arbeitsgruppe erhält eine Unternummer)
 - AGX (X = Nummer der Arbeitsgruppe)
 - 01 Arbeitsaufträge,
 - 02 Protokolle,
 - 03 Materialien,
 - 04 Zusammensetzung,
 - 05 Einladungen;
- 07 Schriftwechsel innerhalb der ARK
 - 01 Sitzungen
(Einladungen, Versendung von Unterlagen an und von Mitgliedern, Abmeldungen),
 - 02 Versendung von Protokollen,
 - 03 Unterlagen für die Stellvertreter,
 - 04 Geschäftsstelle – Büro Bielefeld –,
 - 05 Geschäftsstelle – Büro Düsseldorf –,
 - 06 Geschäftsstelle – Büro Münster–;
- 08 Sonstiger Schriftwechsel
 - 01 Landeskirchen, Diakonische Werke RWL,
 - 02 Mitarbeitervereinigungen,
 - 03 Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission,
 - 04 Besetzung der ARK-RWL,
 - 05 Besetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission,
 - 06 andere ARK,
 - 07 andere Dienststellen,
 - 08 andere Personen.

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen

Artikel 1

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Aachen vom 5. November 1994 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 29. August 2002

Evangelischer Kirchenkreis Aachen
Der Kreissynodalvorstand

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Januar 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein

Auf der Grundlage von Art. 211 und 215 der Kirchenordnung und von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschließen die Kirchenkreise Aachen, Dinslaken, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers, Wesel und die Evangelische Kirche im Rheinland folgende Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene:

§ 1

Allgemeines

1. Die genannten Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland bilden den „Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein“ mit Sitz in Krefeld (Gemeindedienst für Mission und Ökumene).
2. Im Gemeindedienst für Mission und Ökumene arbeiten die genannten Kirchenkreise zusammen. Einzelheiten werden in der nachfolgenden Satzung zwischen den genannten Kirchenkreisen und der Evangelischen Kirche im Rheinland als Mitgliedskirche von Vereinte Evangelische Mission/United Evangelical Mission (VEM/UEM) geregelt.

§ 2

Aufgaben des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene

Der Gemeindedienst für Mission und Ökumene hat die Aufgabe, dabei mitzuwirken, dass Gemeinden, Gruppen und Kirchenkreise ihre missionarische Verantwortung in ökumenischer Weite wahrnehmen.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- zu helfen, dass die missionarischen Herausforderungen für die Kirche sowohl am Ort als auch in globaler Weite wahrgenommen werden,
- ökumenisch-missionarisches Bewusstsein und Handeln in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufzunehmen und anzuregen sowie Bestehendes kritisch zu begleiten und zu fördern,
- die Grundidee sowie Arbeit von United in Mission in die Gemeinden und Kirchenkreise hinein zu vermitteln,
- mitzuarbeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse der Organe der VEM/UEM und der Deutschen Regionalversammlung,
- den Zusammenhang von „Weltmission“ und „Volksmission“ wahrzunehmen und für eine enge Zusammenarbeit zu sorgen,
- Ziele, Programme und Verlautbarungen des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt zu machen und deren Umsetzung anzuregen und zu begleiten,
- insgesamt und vorzugsweise daran mitzuwirken, dass alle Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland einbezogen werden in den Prozess der Erneuerung zu einer missionarischen Kirche in ökumenischer Weite.

§ 3

Kuratorium

1. Zur Leitung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Je eine/einer der Kirchenkreisvertreterinnen/Kirchenkreisvertreter soll dem Kreissynodalvorstand angehören, eine Vertreterin/ein Vertreter des federführenden Kirchenkreises muss dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreterinnen/Vertreter der Kirchenkreise werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter berufen. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der VEM/UEM-Geschäftsstelle in Wuppertal sowie eine Kreissynodalbeauftragte/ein Kreissynodalbeauftragter für Volksmission aus der Region nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
2. Von den Vertreterinnen/Vertretern der beteiligten Kirchenkreise sollen – ebenso wie von ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern – nur je eine Theologin/ein Theologe oder hauptamtliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter sein.
3. Die an dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Die Inhaber(innen) der GmO-Pfarrstellen und ein(e) ökumenische(r)/pädagogische(r) Mitarbeiter(in) gehören dem Kuratorium mit beschließender Stimme an. Das Kuratorium kann eine weitere Person mit beschließender Stimme kooptieren. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates der Kirchen oder anderer Mitgliedskirchen der VEM/UEM in Frage.
4. Austauschpfarrerinnen/Austauschpfarrer der VEM/UEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, können durch den geschäftsführenden Kreissynodalvorstand zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.

5. Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (vier Jahre) gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundlagen, der Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für die Regionalpfarrerinnen oder Regionalpfarrer und die anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
2. Ständige Begleitung der Arbeit der Regionalpfarrerinnen/Regionalpfarrer und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Entgegennahme jährlicher Tätigkeitsberichte.
3. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden.
4. Informationsaustausch und Verbindung mit der VEM/UEM und dem Volksmissionarischen Amt.
5. Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene.
6. Verfügung über den festgestellten Haushalt.
7. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise.
8. Mitwirkung bei der Stellenausschreibung, bei der Auswahl und Berufung bzw. Einstellung der Regionalpfarrerinnen/Regionalpfarrer und anderer hauptamtlicher theologischer und pädagogischer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung.
9. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung der Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber und der anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 5

Geschäftsführender Kirchenkreis

Die Rechtsvertretung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis Krefeld-Viersen (geschäftsführender Kirchenkreis), der durch den Kreissynodalvorstand handelt. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz findet Anwendung.

1. Dazu gehören insbesondere:
 - a) für die Errichtung der Pfarrstelle zu sorgen;
 - b) die Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber zu berufen;
 - c) andere theologische und pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einzustellen;
 - d) die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen/Pfarrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu führen;
 - e) deren Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland abzufassen;
 - f) die laufende Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen;
 - g) den Haushalts- und Stellenplan sowie den Kostenbeteiligungsschlüssel festzustellen.

Hierzu ist die Zustimmung der übrigen Kirchenkreise einzuholen.
2. Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung einer/eines pädagogischen oder theologischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters

schreibt und wählt der geschäftsführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland aus. Er beruft die Pfarrerin/den Pfarrer bzw. stellt die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise, das Kuratorium und die Evangelische Kirche im Rheinland zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.
2. Für die Dienstaufsicht über die Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber gelten die Bestimmungen für die Pfarrerinnen/Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Fachaufsicht liegt bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 7

Mitarbeitende im Gemeindedienst für Mission und Ökumene

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung sind die Inhaberinnen/Inhaber der Regionalpfarrstellen sowie die weiteren theologischen und pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verantwortlich.
2. Die Pfarrerinnen/Pfarrer werden für die Dauer von acht Jahren berufen. Verlängerung ist möglich.
3. Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Regionalstelle berichten dem Kuratorium regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über ihre Arbeit.
4. Das Nähere regeln die Dienstanweisungen.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Zur Lösung von Konflikten grundlegender Art beruft die Superintendentin/der Superintendent des geschäftsführenden Kirchenkreises die Kreissynodalvorstände der anderen Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlussfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO). Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Für den Fall, dass einer der Beteiligten die Zusammenarbeit beenden will, verpflichten sich die Beteiligten, die Satzung entsprechend zu ändern.
2. Diese Zusammenarbeit kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres beendet werden.
3. Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Zusammenarbeit beendet, so ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem ausscheidenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen

mit Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu treffen.

4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der ausscheidende Kirchenkreis verpflichtet, für Verbindlichkeiten, die unter seiner Mitwirkung entstanden sind, weiterhin finanziell einzutreten, jedoch nicht länger als fünf Jahre.

§ 11

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung durch die beteiligten Kreissynoden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Satzung von 1992 ab.

Aachen, den 12. November 2002

Siegel

Kirchenkreis Aachen
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Dinslaken, den 6. Dezember 2002

Siegel

Kirchenkreis Dinslaken
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Gladbach

Siegel

Kirchenkreis Gladbach-Neuss
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Jülich, den 14. November 2002

Siegel

Kirchenkreis Jülich
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Kleve, den 12. Dezember 2002

Siegel

Kirchenkreis Kleve
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Krefeld, den 8. November 2002

Siegel

Kirchenkreis Krefeld-Viersen
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Moers, den 18. Dezember 2002

Siegel

Kirchenkreis Moers
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Wesel, den 3. Januar 2003

Siegel

Kirchenkreis Wesel
Der Kreissynodalvorstand
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 31. Januar 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschriften

Satzung der Stiftung „Zukunft mit Familien“ der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Zukunft mit Familien“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg und hat ihren Sitz in Bonn.
3. Reicht der Umfang des Stiftungsvermögens dazu aus, soll mit gleicher Zweckbestimmung eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts gemäß § 2 I und IV StiftG NW errichtet werden.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke im Bereich Bad Godesbergs und umliegender Kirchengemeinden.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die Förderung der Arbeit der Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg und durch die Förderung familienbezogener Arbeit in den Gemeinden und die Unterstützung von Familien und häuslichen Gemeinschaften, in denen Erziehung und Betreuung wahrgenommen werden.
3. Zu den Aufgaben der Stiftung können auch Öffentlichkeitsarbeit, die Förderung von Veranstaltungen der Familienbildung u. Ä. gehören, durch welche die Einübung von sozialer Verantwortung sowie die Weitergabe von Erfahrungen und Traditionen gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft

1. Die Stiftung dient steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Stiftung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst € 33.000,- und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Zustiftungen sind erwünscht. Das gemeinschaftliche Zustiften als Ausdruck bürgergesellschaftlichen Handelns soll aktiv gefördert werden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
Insofern ein Kuratorium berufen wird, sind Vorstand und Kuratorium Organe der Stiftung.
2. Es kann ein Kuratorium berufen werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufsicht

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg trägt die Gesamtverantwortung. Das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg beaufsichtigt Vorstand und Kuratorium der Stiftung. Es nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen und entlastet den Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg für vier Jahre berufen werden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand soll mindestens halbjährlich zusammentreten.
3. Vorstandsmitglieder können vom Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung, sorgt für die Mehrung des Vermögens und entscheidet über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge. Er ist für die Erfüllung des Stiftungszweckes verantwortlich.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

§ 9

Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Bei Einladung und Abstimmung ist entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland für Presbyterien zu verfahren. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt.

§ 10

Das Kuratorium

1. Insofern ein Kuratorium gebildet wird, besteht es aus drei bis sieben Personen, die den Vorstand beraten. Dabei können Personen des öffentlichen Lebens und Stifter/innen in besonderer Weise berücksichtigt werden.
2. Das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg beruft die Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter, welche die Sitzung leitet und die Verbindung zum Vorstand hält.

- Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Die Vorstandsmitglieder werden als Gäste eingeladen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung vom Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung und werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr zu gewährleisten, kann das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg durch eine Satzungsänderung einen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck bestimmen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen muss. Ist auch das nicht möglich, kann das Presbyterium der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg die Stiftung auflösen. In beiden Fällen ist der Vorstand zuvor zu hören.
- Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 23. November 2002

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Bad Godesberg-Voreifel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. Februar 2003
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland – (geänderte Fassung vom 15. November 2002)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Landesverband führt den Namen: „Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland“.
- Der Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- Zweck des Landesverbandes ist auf der Grundlage des Evangeliums die gemeinsame Beratung und Vertretung ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik, die Förderung der

Familienbildung, der Familienberatung und der Familien-erholung im Land Nordrhein-Westfalen. Er will dadurch auf den vorgenannten Gebieten im Sinne der Sozialethik der Evangelischen Kirche mit Wort und Tat einen Beitrag für eine gerechte und menschliche Sozialordnung leisten.

- Die Bildung des Landesverbandes dient der ständigen Information und Absprache der Mitglieder untereinander, der Koordination ihrer Tätigkeiten sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt in der Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig und erfüllt nicht „eigenwirtschaftliche Zwecke“. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem in § 2 formulierten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf etwa vorhandenes Vermögen.

§ 4

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

- Der Landesverband ist Mitglied der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene.
- Entsprechend § 11 der Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene entsendet der Landesverband sachkundige Vertreterinnen/Vertreter für die Arbeitsbereiche Familienpolitik, Familienerholung, Familienbildung/Familienberatung und Familie/Schule in die Mitgliederversammlung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen auf Bundesebene. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Der Landesverband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Vertretung in den Landesarbeitsgemeinschaften Rheinland-Pfalz und Saarland kann durch die Regionalverbände Rheinland-Süd bzw. Saarland erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Der Landesverband ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- Der Landesverband kann die Mitgliedschaft zu anderen Einrichtungen, Werken und Verbänden eingehen, soweit deren Arbeit für die gemäß § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben von Bedeutung ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

- Mitglieder des Arbeitskreises können sein:
 - evangelische Verbände, Werke und Einrichtungen, die sich mit Familienfragen in Nordrhein-Westfalen befassen und deren Wirkungskreis im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt,
 - Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland in Nordrhein-Westfalen,
 - berufene Mitglieder.

- d) Der Mitgliederversammlung können auch Mitglieder angehören, die einem Bekenntnis der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
2. Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 a) und b) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Die Mitglieder nach Abs. 1 c) werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ihr Anteil darf ein Viertel der Mitglieder nach Abs. 1 a) und b) nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl. Eine erneute Berufung ist möglich.
 4. Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Landesverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
 5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 6. Verbände, Werke und Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 a), die außerhalb von Nordrhein-Westfalen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, sowie Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland außerhalb von Nordrhein-Westfalen können an den Sitzungen des Landesverbandes als Gäste teilnehmen.
 7. Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a) und b) benennen zur Vertretung in der Mitgliederversammlung eine Vertreterin/einen Vertreter und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8. Sie legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Drittel ihrer Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Beschlüsse, die die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zum Gegenstand haben, sind nur dann wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. In einem solchen Falle ist zusätzlich in der Einladung auf die beabsichtigte Änderung unter Mitteilung des wesentlichen Inhaltes ausdrücklich hinzuweisen.
Satzungsänderungen, welche den Zweck des Landesver-

bandes oder die Zuordnung zur Kirche verändern, sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

8. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 Abs. 7 nicht erreicht, so ist mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder endgültig entscheidet.
Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die für die EAF zuständigen theologischen und/oder juristischen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt ebenfalls mit beratender Stimme teil. Sie sind gemäß Absatz 4 Satz 2 einzuladen.
11. Der Vorstand kann Sachverständige einladen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie leitende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die für die EAF zuständigen theologischen und/oder juristischen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt ebenfalls mit beratender Stimme teil. Sie sind gemäß Absatz 4 Satz 2 einzuladen.
6. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes,
 - d) Einstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsit-

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

143. Jahrgang

2002

—
Nr. 1–12
—



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2002

A	B
Abberufungen aus Pfarrstellen S. 72, 102, 134, 150, 202, 369 siehe bes. Namensverzeichnis	Bank , Generalversammlung 2002 der B. für Kirche und Diakonie eG S. 133
Agendarisches Formular , Kirchengesetz zur Einführung eines a. F. zur Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Evangelischen Kirche im Rhein- land S. 79	Baugewerbe , Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im B. S. 2
Agende , Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung von Änderungen der A. der Evangelischen Kirche der Union S. 83	Befähigungsnachweis , Ordnung über den B. für nebenamt- liche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker S. 143
Altersteildienst Freistellung im A. S. 203, 300 Altersteildienstregelung S. 56	Befristete Anstellung , Arbeitsrechtsregelung zur b. A. von kirchlichen Angestellten S. 30
Amtsblatt , Redaktionsschlusstermine im Jahre 2003 für das Kirchliche A. S. 338	Beihilfen Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfeverord- nung – BVO – S. 309 Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von B. in Krank- heits-, Geburts- und Todesfällen S. 31 Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todes- fällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge – S. 1, 309 Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todes- fällen, Bekanntmachung des Höchstbetrages S. 54 Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todes- fällen S. 309 Rahmenvertrag für eine Gruppen-Beihilfeergänzungs- versicherung und Beihilfeersatzversicherung S. 257
Angebote S. 190	Berichtigungen zum KABI Nr. 11/2000 S. 342 zum KABI Nr. 7/2001 S. 108 zum KABI Nr. 12/2001 S. 76 zum KABI Nr. 3/2002 S. 156 zum KABI Nr. 4/2002 S. 206, 251 zum KABI Nr. 7/2002 S. 372 zum KABI Nr. 9/2002 S. 303
Anstellungsfähigkeiten , Bestandene Prüfungen, Einseg- nungen und A. von Diakoninnen und Diakonen S. 68	Berufungen B. in den kirchlichen Vorbereitungsdienst siehe Vorbereitungsdienst B. in den Probedienst siehe Probedienst B. von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten siehe Ernennungen B. von Pfarrerinnen und Pfarrern S. 23, 71, 102, 134, 150, 162, 202, 247, 269, 298, 339, 368 siehe bes. Namensverzeichnis
Arbeitslosigkeit Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der A. S. 126 Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der A. S. 126	Beschwerdeausschussgesetz , Kirchengesetz zur Ände- rung des Kirchengesetzes über den Beschwerdeaus- schuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 90
Arbeitsrechtsregelungen siehe Dienstrecht	Besoldungs- und Versorgungsrecht , Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, B. der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten S. 210
Arbeitsrechtsregelungsgesetz Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter im kirchlichen Dienst (A.) S. 109 In-Kraft-Treten des A. S. 193	Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand S. 24, 72, 134, 247, 369 siehe bes. Namensverzeichnis
Archive , Gebührenordnung für kirchliche A. hier: Gebühren- tafel S. 12	
Aufbauausbildung 2003 S. 220	
Aufnahme , Kirchengesetz zur Einführung eines agenda- rischen Formulars zur Bekräftigung der A. getaufter Religionsmündiger in der Evangelischen Kirche im Rhein- land S. 79	
Aufsicht , 4. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen A. auf die Kirchenkreise S. 215	
Ausführungsbestimmungen Änderung zu den A. zur Kraftfahrzeugverordnung S. 215 A. zur Vokationsordnung S. 198	
Ausscheiden aus dem Dienst S. 72, 103 siehe bes. Namensverzeichnis	

Bestattungsagende , Kirchengesetz zur Erprobung des Entwurfes einer B. der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 82	Durchführungsbestimmungen	D. zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmten Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung	S. 142
Bestimmungen , Bekanntmachung von gesetzlichen B., die Pfarrerrinnen/Pfarrer, Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte und Vikarinnen/Vikare betreffen	S. 101		Änderung der D. zur Pfarrdienstwohnungsverordnung	S. 143, 346
Bezüge				
Änderung der B. der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	S. 141			
Bücherei-Grundkurs 2002	S. 133			
<hr/> C, D <hr/>				
Delegation , 4. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur D. von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise	S. 215			
Denkmalschutz				
Bereitstellung von Mitteln des Notfonds D. der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Erhalt denkmalgeschützter kirchlicher Gebäude	S. 128			
Richtlinien für den Notfonds D.	S. 128			
Diakoninnen und Diakone , Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von D.	S. 68			
	siehe bes. Namensverzeichnis			
Dienst , Kirchlicher D. an Urlaubsorten im Ausland 2003	S. 336			
Dienstleistung , Kostenlose D. des Landeskirchenamtes	S. 251			
Dienstrecht				
Änderung des D. der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	S. 193, 253, 274, 306			
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	S. 29, 193, 253, 308			
Arbeitsrechtsregelung zur befristeten Anstellung von kirchlichen Angestellten	S. 30			
Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Zusatzversorgung	S. 255			
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR)	S. 256			
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg (Königsberger Diakonie) in Wetzlar	S. 274			
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung im Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte in Hückeswagen	S. 274			
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf Zuwendung in der Stiftung Glaubens- und Lebenshilfe in Essen	S. 306			
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen beim Verein für Gefährdetenhilfe in Bonn	S. 307			
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF	S. 308			
Dienstwohnungen , Heizkosten für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene D. für den Abrechnungszeitraum 2001/2002	S. 352			
			E	
		Eingeschränkter Dienst	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz)	S. 83
			Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im e. D. in Gemeindepfarrstellen (VOED)	S. 214
		Einstellung , Genehmigungsvorbehalt bei der E. der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen		S. 141
		Entlassen aus dem Dienst		S. 72, 103, 135, 151, 187, 202, 248, 270, 300, 339, 369 siehe bes. Namensverzeichnis
		Erbbaurechtsvertrag		S. 144
		Ernennungen von Beamtinnen und Beamten		S. 24, 72, 103, 134, 150, 187, 202, 247, 269, 299, 339, 369 siehe bes. Namensverzeichnis
		Erziehungsurlaubsverordnung		S. 11
		<hr/> F <hr/>		
		FeA , Hinweis auf noch vorhandene FeA-Plätze in Fortbildungsangeboten aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2002		S. 100
		FeB , Fortbildung in den ersten Berufsjahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst		S. 240
		Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2003		S. 275
		Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland		S. 366
		Fonds		
		F. der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit		S. 126
		Richtlinien für die Vergabe des F. der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit		S. 126
		Bereitstellung von Mitteln des Notf. Denkmalschutz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Erhalt denkmalgeschützter kirchlicher Gebäude		S. 128
		Richtlinien für den Notf. Denkmalschutz		S. 128
		Fortbildungen		siehe Lehrgänge
		Freistellungen		S. 24, 72, 102, 134, 162, 202, 247, 269, 299, 339, 369 siehe bes. Namensverzeichnis

Fürbitte

- F. für die 2. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 141
F. für die 7. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 273

G

Ganztagschule, Rahmenvereinbarung über den Abschluss von Dienstleistungsverträgen in der G. zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz S. 216

Gebäudesanierungsprogramm, Hinweis auf ein G. zu Sonderkonditionen S. 297

Gebührenordnung für kirchliche Archive hier: Gebührentafel S. 12

Gehörlosenseelsorger/innen, Aufbaukurs zur Ausbildung von G. S. 201

Genehmigungsvorbehalt

G. bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen S. 141

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den G. bei der Einstellung der Angestellten in bestimmten Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung S. 142

Generalversammlung 2002 der Bank für Kirche und Diakonie eG S. 133

Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe S. 2

Geteiltes Amt, Notverordnung betreffend die Fristverlängerung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitenden im G. A. S. 158

Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen S. 129

H

Haushaltswirtschaft, Finanz- und H. im Jahre 2003 S. 275

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2001/2002 S. 352

Honorare, Änderung der Richtlinien über die Zahlung von H. bei Tagungen und Lehrgängen S. 12

I, J

Illegale Betätigung, Gesetz zur Eindämmung i. B. im Baugewerbe S. 2

K

Kanzelabkündigung

- K. zum Sonntag Reminiscere, den 24. Februar 2002 bis einschließlich Ostermontag, den 1. April 2002 S. 77
K. zum Ostersonntag, den 31 März 2002 S. 78

K. zum 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2002, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 22. Dezember 2002, zur 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT S. 305

K. zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2002, zur 44. Aktion BROT FÜR DIE WELT S. 306

Kircheneintrittsstellen

S. 278

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 187 und 204 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 78

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz) S. 78

Kirchengesetz zur Einführung eines agendarischen Formulars zur Bekräftigung der Aufnahme getaufter Religionsmündiger in der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 79

Kirchengesetz zur Erprobung des Entwurfes einer Bestattungsagende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 82

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union S. 82

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz) (Eingeschränkter Dienst) S. 83

Kirchengesetz zur Umsetzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union S. 83

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz) (Zeitpunkt der Ordination) S. 87

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz) S. 88

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelfergesetz) S. 90

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz) S. 90

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz) S. 90

Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) S. 91

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) S. 109

Kirchenkalender , Liturgischer K. 200/2003	S. 285	Bücherei-Grundkurs 2002	S. 133
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		Fortbildung, Medientipps und „Kultour“ Aktuelle Halbjahresprogramme des FFFZ	S. 268
Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche K.	S. 143	Fortbildungen in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst	S. 240
Prüfungen für B- und C-K. vom 25.–30. Oktober 2002	S. 67	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2002	S. 100
Prüfungen für B- und C-K. vom 21.–26. März 2003; MERKBLATT	S. 296	Hinweis auf einen Fortbildungskurs aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2002	S. 245
Kirchenordnung		Hinweis auf einen zusätzlichen aufgeteilten KSA-6-Wochen-Kurs	S. 132
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 187 und 204 der K. der Evangelischen Kirche im Rheinland	S. 78	Hinweis auf Fortbildungsangebot des Amtes für Jugendarbeit	S. 367
Kirchensiegel		Hinweis auf vorhandene FeA-Plätze in Fortbildungsangeboten aus dem Pfarrerfortbildungsprogramm 2002	S. 100
Bekanntgabe neuer K.	S. 23, 70, 133, 149, 246, 368	Hinweis zu Fortbildungskursen im August 2002	S. 161
Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von K.	S. 70, 133, 162, 201, 247, 269, 339, 368	Hinweise auf einen Fortbildungskurs als Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2002	S. 200
Kirchensteuer		Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 25. bis 27. September 2002	S. 201
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2002	S. 97	Medienfortbildung 2002 Neue Halbjahresprogramme des FFFZ	S. 70
Zweite Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO –)	S. 306	Rüstzeit 2002 der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster	S. 69
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2003	S. 336	Verwaltungslehrgang I 2003/2004	S. 245
Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)		Verwaltungslehrgang II 2003/2004	S. 246
35., 36. und 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	S. 278	Literaturhinweise	S. 27, 108, 138, 156, 190, 206, 250, 303, 342, 372
Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	S. 311	Liturgischer Kirchenkalender 2002/2003	S. 285
Kollekte		<hr/> M <hr/>	
K. in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten; AIDS-Aufklärungsprogramm für Jugendliche in Indonesien	S. 69	Mehrarbeitsvergütung	S. 99
Landeskirchlicher Kollektenplan 2003	S. 261	Merkblatt zur Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte	S. 346
Kraftfahrzeugverordnung , Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur K.	S. 215	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
Küsterinnen und Küster , Rüstzeit 2002 der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer K.	S. 69	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht
Kurseelsorge und Urlauberseelsorge in Bayern im Sommer 2003	S. 298	Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht
<hr/> L <hr/>		Mitarbeitervertretung , Neuwahlen der M.	S. 55
Landeskirchenamt , Kostenlose Dienstleistung des L.	S. 251	<hr/> N <hr/>	
Lebensordnungsgesetz , Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde	S. 78	Namensänderung des Kirchenkreises Krefeld	S. 102
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen		Notverordnungen	
Aufbauausbildung 2003	S. 220	Notverordnung betreffend die Fristverlängerung des Kirchengesetzes über die Mitarbeitenden im Geteilten Amt	S. 158
Aufbaukurs zur Ausbildung von Gehörlosenseelsorgern/innen	S. 201	Notverordnung über die Finanzierung des Anteils der Evangelischen Kirche im Rheinland an dem bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Soforthilfefonds „Flutopfer“	S. 309

Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten S. 210

Zweite Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO –) S. 306

O

Ordination, Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz) (Zeitpunkt der O.) S. 87

Ordinationen

S. 23, 71, 102, 134, 150, 162, 202, 247, 269, 298, 339, 368
siehe bes. Namensverzeichnis

Erneute Übertragung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

S. 134, 202
siehe bes. Namensverzeichnis

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte

S. 134
siehe bes. Namensverzeichnis

Wiederruf (Verlust) des Rechtes und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

S. 102, 269, 298
siehe bes. Namensverzeichnis

Ordnungen

Gebührenordnung für kirchliche Archive hier: Gebührentafel S. 12

Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker S. 143

Ordnung für den „Konvent der Telefonseelsorgerinnen und Telefonseelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ S. 310

Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche für Theologiestudenten und Theologiestudentinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 311

P

Personalunterkünfte, Bewertung der P. für das Jahr 2002 S. 11

Pfarrdienstgesetz

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum P.) (Eingeschränkter Dienst) S. 83

Kirchengesetz zur Umsetzung des § 27 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union S. 83

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum P.) (Zeitpunkt der Ordination) S. 87

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum P.) S. 88

Pfarrdienstwohnungsverordnung

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur P. S. 143, 346

Verordnung zur Änderung der P. S. 346

Pfarrerfortbildung

siehe Lehrgänge

Pfarrstellen

Aufhebung von Pfarrstellen

Alsdorf (1.) S. 300
Alstaden (1.) S. 25
Bad Kreuznach, Paulus-Kirchengemeinde (2.) S. 369
Bad-Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (7.) S. 270
Bonn, Kreuz-Kirchengemeinde (1.) S. 340
Bonn, Lukas-Kgm. (1.) S. 24
Duisburg-Innenstadt (3.) S. 104
Eberfeld, Kirchenkreis (5.) S. 300
Erkrath (1.) S. 73
Essen-Borbeck-Vogelheim (8.) S. 152
Friemersheim (3.) S. 104
Haan (1.) S. 136
Heckinghausen (4.) S. 203
Heißen (4.) S. 73
Neuss, Christus-Kgm. (1.) S. 24
Uerdingen (3.) S. 203
Velbert (1.) S. 24
Velbert-Dalbecksbaum (3.) S. 73
Wesel (1.) S. 136

Ausschreibungen von Pfarrstellen

Aachen, Kirchenkreis (12.) S. 369
Altenkessel S. 371
Alt-Krefeld (5.) S. 105
An der Ruhr, Kirchenkreis, Gemeindedienst für Mission und Ökumene S. 271
Anrath-Forst (1.) S. 271
Becherbach S. 26
Bensberg (2.) S. 271
Bischmisheim S. 341
Bonn, Kirchenkreis (4.) S. 187
Braunfels und Wetzlar, Kirchenkreise (2.) S. 152
Brünen (1.) S. 272
Cronenberg (1.) S. 153
Daun (2.) S. 371
Derschlag S. 249, 369
Düren, zu (2.) S. 370
Düsseldorf (ESG) S. 152
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (23.) S. 249
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (7.) S. 203, 249
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (Diakonie) S. 25
Düsseldorf, Lutherkirchengemeinde (2.) S. 153
Düsseldorf-Eller (1.) S. 25
Düsseldorf-Garath (1., 4.) S. 204
Düsseldorf-Gerresheim (6.) S. 152
Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis (5.) S. 203

Düsseldorf-Rath (1.)	S. 136
Elberfeld-West (5.)	S. 153
Ellern-Mörschbach-Pleizenhausen	S. 107
Erda-Großaltenstädten	S. 203
Essen, Stadtkirchenverband (2.)	S. 249
Essen-Frohnhausen (3.)	S. 104
Essen-Rüttenscheid, Versöhnungskirchengemeinde	S. 153
Essen-Überruhr (3.)	S. 153
Evangelische Kirche im Rheinland, Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung	S. 152
Evangelische Kirche im Rheinland, Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste	S. 248
Freisenbruch-Horst-Eiberg (2.)	S. 136
Goch (1.)	S. 25
Grefrath-Oedt	S. 105
Grevenbroich (2.)	S. 271
Hochheide (3.)	S. 74
Holthausen/Mülheim (1.)	S. 74, 250
Idar (4.)	S. 73, 370
Jeckenbach	S. 106
Kaiserswerth (1.)	S. 25
Kastellaun und Uhler	S. 74, 188
Kirn (2.)	S. 340
Köln (ESG)	S. 104
Köln, Stadtkirchenverband (15.)	S. 105
Köln, Stadtkirchenverband (24.)	S. 301
Köln-Kalk (3.)	S. 105
Köln-Pesch (1.)	S. 105
Kranenburg und Schenkenschanz-Keeken	S. 204
Krefeld-Nord (3.)	S. 106
Lank (4.)	S. 137
Lennepe (2.)	S. 74
Lennepe, Kirchenkreis (2.)	S. 73
Lennepe, Kirchenkreis (5.)	S. 205
Lennepe, Kirchenkreis (8.)	S. 106
Leverkusen-Steinbüchel (2.)	S. 205, 250
Mayen (1.)	S. 300
Moers, Kirchenkreis (4.)	S. 188
Oberhausen, Markus-Kirchengemeinde (1.)	S. 106
Oberhausen, Paulus-Kirchengemeinde (3.)	S. 188
Porz (7.)	S. 73
Quadrat-Ichendorf	S. 26
Remscheid, Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde (2.)	S. 249
Rheinbach (2.)	S. 136
Rheydt (11.)	S. 187, 370
Ringenberg	S. 371
Saarbrücken, Kirchenkreis (5.)	S. 301
Saarbrücken, Kirchenkreis (9.)	S. 301
Schermbach (2.)	S. 136
Schwalbach (2.)	S. 341
Seibersbach	S. 137, 271
St. Johann (1.)	S. 137
Sterkrade (3.)	S. 106
Trier (1.)	S. 341
Trier, Kirchenkreis (3.)	S. 154, 302
Vluyn (2.)	S. 340
Wadern-Losheim (2.)	S. 188, 341
Wermelskirchen (5.)	S. 301
Wesel (2.)	S. 75
Widdert	S. 154, 370
Wiebelskirchen (1.)	S. 26
Wied, Kirchenkreis (6.)	S. 107
Wißmar	S. 302
Wittlich (1.)	S. 154

Ausschreibungen von Pfarrstellen

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Courcelles, Belgien	S. 371
Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz	S. 302
Pommersche Evangelische Kirche	S. 342

Errichtung von Pfarrstellen

Aachen, Kirchenkreis (12.)	S. 369
Bonn, Kirchenkreis (10.)	S. 270
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (7.)	S. 248
Düsseldorf-Mettmann (5.)	S. 203
Köln, Stadtkirchenverband (24.)	S. 300
Lank (4.)	S. 136
Trier, Kirchenkreis (3.)	S. 152
Wied, Kirchenkreis (6.)	S. 104

Übertragung von Pfarrstellen

S. 23, 71, 102, 134, 150, 162, 202, 247, 269, 298, 339, 369, siehe bes. Namensverzeichnis

Predigthelferinnen und Predigthelfer

Wiederruf der Bestellung zur/zum P.	S. 150, 202, 339
siehe bes. Namensverzeichnis	

Predigthelferinnen- und -helfergesetz

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche in Rheinland	S. 90
--	-------

Predigthelferinnen- und -helferverordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche in Rheinland	S. 142
--	--------

Probedienst, Berufungen in den kirchlichen P.

S. 131, 200, 296
siehe bes. Namensverzeichnis

Prüfungen

P. für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 25. bis 30. Oktober 2002	S. 67
P. für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 21. bis 26. März 2003; MERKBLATT	S. 296
Bestandene P., Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen	S. 68
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene P. für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	S. 132
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene P. der Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten Fachrichtung Kirchenverwaltung	S. 246
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene Theologische P. im Frühjahr 2002	S. 130
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene Theologische P. im Herbst 2002	S. 295
siehe bes. Namensverzeichnis	

Q, R

Rahmenvereinbarung über den Abschluss von Dienstleistungsverträgen in der Ganztagschule zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der evangelischen Kirchen im Land Rheinland-Pfalz	S. 216
--	--------

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM	S. 251, 342
--	-------------

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2003 für das Kirchliche Amtsblatt	S. 338
---	--------

Reisekostenrecht , Änderung der Verwaltungsvorschriften zum R. – Kirchliche Fassung	S. 54
--	-------

Religionslehre, Merkblatt zur Erteilung Evangelischer R. durch Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte S. 346

Richtlinien

Änderung der R. über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen S. 12

R. für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit S. 126

R. für den Notfonds Denkmalschutz S. 128

Rüstzeit 2002 der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterrinnen und Küster S. 69

Ruhestand, Eintritt in den S. 24, 72, 103, 135, 151, 187, 203, 248, 270, 300, 340, 269
siehe bes. Namensverzeichnis

S

Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude-, Inventar- und Glasversicherungsschutz S. 257

Satzungen

Satzung für die Evangelische Akademie Mülheim an der Ruhr – Haus der Begegnung – S. 12

Satzung für das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann, Lennep, Leverkusen, Niederberg und Solingen S. 14

„Salvatorkirchenmusik“ Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt S. 15

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg S. 17

Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Jüchen S. 17

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein S. 19

Satzung der Stiftung der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland S. 56

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern S. 58

Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Oberhausen gemäß Artikel 155 Abs. 1 der Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit Artikel 152 der KO sowie der Satzung für den Kirchenkreis Oberhausen S. 60

Satzung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen des Kirchenkreises Oberhausen gem. Artikel 155 Abs. 1 Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit Artikel 152 KO sowie der Satzung für den Kirchenkreis Oberhausen S. 63

Satzung der Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes (FEBW) im Kirchenkreis Oberhausen gem. Artikel 155 Abs. 1 Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit Artikel 152 KO sowie der Satzung für den Kirchenkreis Oberhausen S. 65

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal zur Bildung von Fachausschüssen S. 99

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim S. 115

Satzung zur Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Elberfeld S. 119

Satzung für die nichtrechtsfähige „Hospizstiftung“ des Evangelischen Kirchenkreises Lennep S. 120

Satzung der „Stiftung des Ev. Altencentrums Cronenberger Straße“ S. 121

Stiftungssatzung für die Denkmalstiftung „Historische Martinskirche zu Kölln“ in Püttlingen, Stadtteil Köllerbach S. 123

Satzung der Ökumenischen Kleiderbörse Köllerbach e.V. S. 125

Gemeindesatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Weiden S. 145

Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt S. 158

Stiftungssatzung für die kirchenmusikalische und kulturelle Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Werden S. 158

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert für einen Gemeindlichen Jugendausschuss S. 160

Satzung für die nichtrechtsfähige Paula-Gottfried-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald S. 198

Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Altenkirchen S. 218

Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Petrikerche in Mülheim an der Ruhr“ S. 219

Satzung „Kinder- und Jugendarbeit“ Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel S. 258

Satzung für die nicht rechtsfähige August- und Robert-Floeren-Stiftung S. 259

Satzung für die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf S. 265

Stiftungssatzung für die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Ketzberg S. 266

35., 36. und 37. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen S. 278

Satzung zur Änderung der Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region Westliches Ruhrgebiet S. 283

Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises An der Agger S. 283

Satzung der Evangelischen Stiftung „Jugend mit Zukunft“ des Kirchenkreises An der Ruhr S. 293

Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen S. 311

Gemeindesatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht S. 332

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Lennep S. 333

Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen S. 352

Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinhausen und Rumeln-Kaldenhausen S. 356

Satzung für den Verband der Diakonie – Sozialstationen im Kirchenkreis Moers S. 360

Gemeindesatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Wald S. 363

Seelsorge, Grundsätze für die S. in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen S. 129

Schriftgutverwaltung , Lehrgang für Sch. vom 25. bis 27. September 2002	S. 201	United Church und Vereinigte Kirche in Washington (Pfarlerin i.R./Pfarrer i.R.)	S. 190
Statistischer Bericht	S. 163	Waldniel (Gemeindeamtsleiter/-leiterin)	S. 75, 342
Stellenausschreibungen von Sonderdienststellen		Wetzlar, Dom-Kirchengemeinde (Jugendleiter/-leiterin)	S. 27
Braunfels, Kirchenkreis (Church and Peace)	S. 107, 302		
Langenfeld	S. 189		
Leverkusen, Kirchenkreis (Erwachsenenbildung)	S. 137		
Solingen, Kirchenkreis (Schulseelsorge)	S. 205		
Stellenausschreibungen		Studiengang Sozialmanagement , Hinweis auf den Studiengang Sozialmanagement	S. 372
Essen-Borbeck-Vogelheim (A- oder B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	S. 205	<hr/> T <hr/>	
Essen-Überruhr (B-Kirchenmusikerin/-musiker)	S. 26	Tagungen	siehe Lehrgänge
Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt (Mitarbeiterin/Mitarbeiter gehobener kirchlicher Verwaltungsdienst)	S. 154	Telefonliste des Landeskirchenamtes	S. 148
Gahlen (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	S. 155	Telefonseelsorgerinnen und Telefonseelsorger , Ordnung für den „Konvent der T. in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	S. 310
Hamborn (A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	S. 155, 371	Theologische Prüfungen	
Idar (A-/B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	S. 155	Bestandene T. P. im Frühjahr 2002	S. 130 siehe bes. Namensverzeichnis
Sterkrade (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	S. 189	Bestandene T. P. im Herbst 2002	S. 295 siehe bes. Namensverzeichnis
Unterbarmen-Mitte und Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (Kirchenmusik-Assistenz)	S. 372	<hr/> U <hr/>	
Stellenausschreibungen, sonstige (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)		Überführungen/Überleitungen	S. 72, 103, 135, 151, 270 siehe bes. Namensverzeichnis
Aachen, ESG (Gemeindepädagoge/-pädagogin, Diakon/Diakonin, Sozialarbeiter/-arbeiterin; Sozialpädagoge/-pädagogin)	S. 26	Umzugskosten	
An der Ruhr, Kirchenkreis (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	S. 107	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die U. der Pfarrerinnen/Pfarrer	S. 54, 273
Deutsche Seemannsmission e.V. (leitende Theologin/leitender Theologe)	S. 155	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Notverordnung über die U. der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten	S. 54
Duisburg-Nord, Gemeindeamt (Gemeindegeschäftsbearbeiter/-sachbearbeiterin)	S. 75	Urkunden	
Düsseldorf-Eller, Christuskirchengemeinde Düsseldorf, gemeinsame Verwaltung (stellvertretende Amtsleiterin/stellvertretender Amtsleiter)	S. 138	Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Teilung der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen	S. 200
Hüls (Mitarbeiterin/Mitarbeiter Jugendarbeit)	S. 189	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Liblar	S. 218
Jülich, Kirchenkreis, Leiterin/Leiter Verwaltungsamt	S. 272	Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Alf-Bertrich	S. 257
Kettwig (Gemeindeamtsleiter/-leiterin)	S. 302	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach und Herren-Sulzbach	S. 257
Köln, Gemeindeamt Süd (stellvertretende Amtsleitung)	S. 138	Urkunde zur Errichtung des Verbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen	S. 352
Köln-Südost, Verwaltungsamt (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter)	S. 342	Urkunde zur Änderung der Urkunde des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinlanden und Rumeln-Kaldenhausen	S. 356
Lennep, Kirchenkreis (Verwaltungsmitarbeiterin/Verwaltungsmitarbeiter)	S. 190	Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord	S. 359
Mülheim/Ruhr, Gesamtverband (Mitarbeiter/Mitarbeiterin Buchhaltung)	S. 27, 250	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münster am Stein mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hüffelsheim-Traisen	S. 360
Mülheim/Ruhr, Johanniskirchengemeinde (Diakon/Diakonin, Sozialpädagoge/-pädagogin, Gemeindepädagoge/-pädagogin)	S. 76	Urlauberseelsorge , Kur- und U. in Bayern im Sommer 2003	S. 298
Oberhausen, Kirchenkreis (Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin)	S. 107		
Porz (Gemeindeamtsleiter/-leiterin)	S. 75		
PTI (Dozentenstelle)	S. 137, 189, 350		

Urlaubsorte, Kirchlicher Dienst an U. im Ausland 2003
S. 336

V

Verbandsgesetz, Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (V.) S. 91

Verliehen S. 72
siehe bes. Namensverzeichnis

Verordnungen

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmten Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung S. 142

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelferverordnung) S. 142

Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten S. 210

Verordnung über die Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben im eingeschränkten Dienst in Gemeindepfarrstellen (VOED) S. 214

4. Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise S. 215

Verordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigung S. 215

Zweite Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO –) S. 306

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) S. 345

Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung S. 346

Versicherung

Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude-, Inventar- und Glasversicherungsschutz S. 257

Verstorben S. 24, 73, 104, 135, 151, 187, 203, 248, 270, 300, 340, 369
siehe bes. Namensverzeichnis

Vertretungskostenverordnung, Verordnung über die Vertretungskosten für Theologen und Theologinnen S. 345

Verwaltungsdienst
Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen V. S. 132
siehe bes. Namensverzeichnis

Verwaltungsfachangestellte, Bestandene Prüfungen der Ausbildung zum/zur V. Fachrichtung Kirchenverwaltung S. 246
siehe bes. Namensverzeichnis

Verwaltungskammergesetz, Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 90

Verwaltungslehrgänge siehe Lehrgänge

Verwaltungsvorschriften
Änderung der V. zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung S. 54
Änderung der V. über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer S. 54, 273
Änderung der V. über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten S. 54

Vokationsordnung, Gemeinsame V. der Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche S. 10

Vorbereitungsdienst, Berufungen in den kirchlichen V. S. 131, 296

Vorschüsse, Gewährung von V. an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwalten S. 1

W

Wartestand, Versetzung in den W. S. 300

Wegstreckenentschädigung, Verordnung zur Änderung der W. S. 215

X, Y, Z

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2003 S. 368

Namensverzeichnis

<hr/>		<hr/>		<hr/>		<hr/>	
A		Beyer, Frank	S. 369	Drath, Jürgen	S. 368, 369	Geiser, Dr. Anton	S. 247
Achenbach, Gunhild	S. 202	Biniok, Michael	S. 130, 131	Drießen, Jens	S. 246	Gerchen, Henrik	S. 202
Achenbach, Hans-Hermann	S. 269	Blank, Udo	S. 134	<hr/>			
Adams, Hans-Jürgen	S. 24	Blankenstein, Frank	S. 299	E			
Algner, Caren	S. 248	Blasberg, Corinna	S. 103	Eberhardt-Buff, Sabine	S. 102	Christiane	S. 269
Altenpohl, Heinrich	S. 300	Blecker, Jürgen	S. 269	Ebert, Stefan	S. 135, 269	Gerlach, Herbert	S. 135
Altmayer, Arno	S. 103	Blind, Karl-Rainer	S. 72	Egel, Christine	S. 134	Gerner, Ute	S. 150
Ambrosch, Reinhard	S. 130, 131	Böcker, Christiane	S. 295, 296	Eibach, Dr. Ulrich	S. 339	Gertzen, Rainer	S. 130, 131
Ambrosch, Veronika	S. 130, 131	Böckler, Dr. Annette	S. 102	Eibach-Danzeglocke, Swantje	S. 296	Giering, Martin	S. 339
Anca, Sophie	S. 296	Bodewig, Tanja	S. 23	Eichler, Yvonne	S. 269	Giesen, Iris	S. 269
Anders, Jens	S. 71	Boecker, Hartmut	S. 247	Eichner, Friedrich	S. 203	Gillmann, Susanne	S. 151
Andrews, Claudia	S. 131	Bogner, Volker	S. 247	Eller, Wolfgang	S. 102	Glaubitz, Christa	S. 68
Artschwager, Andreas	S. 130, 131	Böhme, Tillmann	S. 296	Ellermann, Mirjam	S. 247	Globig, Dr. Christiane	S. 150
Asmus, Sören	S. 130	Bohn, Eric	S. 131	Enders, Dr. Jochen	S. 340	Gluth, Heike	S. 339
Assing, Alexandra	S. 269	Bosch, Elke	S. 162	Engelmann, Arngard Uta	S. 295, 296	Göhl, Karin	S. 299, 300
Aston, Helmut	S. 151	Bowien, Siegfried	S. 202	Erdmann, Jürgen	S. 300	Göken, Esther	S. 68
<hr/>		Brand, Antje	S. 71	Ersfeld, Ingrid	S. 134	Goldin, Marko	S. 130, 131
B		Brandis, Claus	S. 202	Erzfeld, Christine	S. 295, 296	Goletzke, Axel	S. 130, 131
Bach, Martin	S. 130, 131	Brandt, Thomas	S. 247	Eschbach, Stefanie	S. 200, 202	Gorn, Dorothee	S. 202
Baer, Hans-Günter	S. 340	Brants, Saskia	S. 295	Ester, Andreas	S. 187	Gorski, Janine	S. 246
Balan, Marie-Luise	S. 248	Braun, Holmfried	S. 130, 131	Eumann, Elke	S. 132	Gosch, Lilja	S. 295
Bambauer, Klaus	S. 203	Brischke, Ralf-Peter	S. 102	Eumann, Jörg	S. 24	Gosling, Nanette	S. 72
Banerjee, Robin	S. 130, 131	Bröselge, Dirk	S. 246	<hr/>			
Barkhofen, Manuela	S. 150	Bruck, André van de	S. 187	F			
Barnikol-Lübeck, Uta	S. 103	Brüll, Christina	S. 296	Faerber, Christine	S. 295, 296	Grimoni, Lorenz	S. 135
Bauer, Hermann	S. 340	Brunotte, Antje	S. 295	Falkenroth, Christina	S. 131	Groß, Josef	S. 23, 72
Bauer, Ulrike	S. 132	Brzylski, Michael	S. 339	Feck, Norma	S. 135	Grotepass, Christoph	S. 135
Bauhaus, Rainer	S. 248, 298	Bublitz, Frank	S. 339	Fehlau, Stephan	S. 24	Grothe, Horst-Helmut	S. 298
Baur, Hildegard vom	S. 248	Buchholz, Christian	S. 269	Fengler, Nannette	S. 102	Grund, Horst-Herbert	S. 187
Becher, Nicole	S. 71	Bühne, Stefanie	S. 202	Fenske, Franz	S. 68	Grünschloß, Lydia	S. 270
Becker, Burkhard	S. 132, 247	Bührmann, Lorenz	S. 130, 131	Fermor, Beatrice Désirée	S. 131	Gruyters, Volker	S. 102
Becker, Dr. h.c. (H) Nikolaus	S. 209	Bunz, Thorsten	S. 130, 131	Fermor, Frank-Rafael	S. 247	Güntter, Christiane	S. 69
Becker, Frank	S. 187	Busch, Frank	S. 269	Fiedler, Walter	S. 72	Güther, Eva	S. 299
Becker, Holger-Jörn	S. 69	Busch, Gunda	S. 339	Filippow, Arkadius	S. 369	<hr/>	
Becks, Marion	S. 24	Buschmann, Simone	S. 298	Fischer, Friedrich	S. 103	H	
Behrens, Ingmar Henning	S. 150	Bushe, Rainer	S. 135, 151	Fischer, Vera	S. 103	Haag, Sabine	S. 23
Beiner, Dr. Melanie	S. 368	<hr/>				Haan, Silke de	S. 299, 300
Bellmann, Hanna	S. 246	C				Haarmann, Dr. (ZA) Claudia	S. 295
Bendemann, Dr. Reinhard von	S. 103	Cersovsky, Annette	S. 130, 131	Fleck, Friederike	S. 368	Haarmann, Dr. (ZA) Dirk	S. 295
Benz, Hartmut	S. 134	Christmann, Gabi	S. 132	Flos, Ernst-Detlef	S. 339	Haarmann, Volker	S. 130, 131
Berger, Kai	S. 23	Coelefeld, Dr. Markus	S. 299, 300	Fragner, Jan	S. 295, 296	Hackländer, Daniel	S. 246
Berger, Karin	S. 202	Cremer, Oliver	S. 295, 296	Franz, Nadine	S. 246	Halfmann, Silke	S. 131
Bergfeld, Thomas	S. 162	<hr/>				Hambach, Christiane	S. 248
Berghaus, Johannes	S. 368, S. 369	D				Hamburger, Brigitte	S. 300
Bergmann, Günter	S. 270	Daniels, Andreas	S. 369	Frehoff, Holger	S. 130, 131	Hamburger, Martin	S. 150
Bergner, Stefan	S. 134	Dermann, Sabine	S. 247	Frehse, Erich	S. 369	Hammelrath, Will	S. 202
Bergweiler, Hans-Joachim	S. 150	Diehl, Alexandra	S. 132	Freuling, Georg	S. 296	Hammer, Ulrich	S. 71, 72
Berkemann, Karin	S. 131	Dierenfeld, Ralf	S. 247	Friedel, Katrin	S. 150	Hardt, Timm	S. 130, 131
Berkemeyer, Regina	S. 68	Diller, Irene	S. 202	Fries, Edeltraud	S. 187	Hardt, Ricky	S. 132
Berndt, Almut	S. 131	Dittkrist, Martina	S. 162	Fritsch-Oppermann, Sybille	S. 102	Harfst, Reinhard	S. 131
Berndt, Marcus	S. 130, 131	Dönch, Andreas	S. 247	Fuhr-Middendorf, Anke	S. 296	Harrison, Birgit	S. 135
Bernhardt, Eva	S. 71	Dönch, Jan Andreas	S. 369	<hr/>			
Bever, Wilfried	S. 135	Dorando, Wiebke	S. 103	G			
		Dorgarthen, Martin	S. 103	Galla, Kirsten	S. 295, 296	Hartmann, Frank	S. 247
		Döring, Martin	S. 300	Gans, Hubert	S. 72	Haßler, Martin	S. 131, 247
		Dörpholz, Dirk	S. 295, 296	Gebhardt, Dr. Dörte	S. 130	Haßler, Renate	S. 247
		Dörr, Christian	S. 295, 296				
		Dors, Simone	S. 202				

Nikodem, Gabriele	S. 151	Rau, Christoph	S. 72	Schelke, Petra	S. 103	Segschneider, Hermann	S. 73
Nolting, Thorsten	S. 247	Rautenberg, Ulrike	S. 295, 296	Schellenburg, Friedrich-Wilhelm	S. 162	Seifert, Carsten	S. 248
Nosek, Radomir	S. 131	Reinhold, Andreas	S. 151	Scherer, Karin	S. 295, 296	Seils, Uwe	S. 103
Noteborn, Bernd	S. 150	Reinhold, Wiebke	S. 151, 368, 369	Scherneck, Ellen	S. 270	Seiring, Iris	S. 69
Nöthlings, Stephan	S. 270	Reinkemeier, Björn	S. 69	Schiller-Meyer, Angela	S. 339	Selter, Friedrich	S. 72
<hr/> O <hr/>							
Oblau, Dr. Gotthard	S. 132	Remy, Jochen	S. 24	Schittko, Burkhard	S. 340	Senft, Stefan	S. 72
Oelschlägel, Christian	S. 295	Renschler, Peter	S. 339	Schlechtweg, Doris	S. 340	Seng, Cornelia	S. 298
Osthus, Dieter Helmuth	S. 270	Rentzsch, Rüdiger	S. 72	Schley, Margarete	S. 269	Seven, Günther	S. 270
		Reppich, Thomas	S. 339	Schlick, Michael	S. 248	Siegel, Karsten	S. 135
Otten, Gerhard	S. 369	Reschke-Rank, Erhard	S. 269	Schloß, Johannes	S. 73	Siegele, Bernd	S. 248
Otten, Udo	S. 299	Reuter, Dietrich	S. 369	Schmid, Cordula	S. 132	Sielk, Thorsten	S. 295
Overhoff, Wolfgang	S. 187	Rheindorf, Sabine	S. 130, 131	Schmid, Matthias	S. 131	Siepermann, Ute	S. 298, 299, 300
<hr/> P, Q <hr/>							
Pabst, Thomas	S. 248	Richmann, Peter	S. 247	Schmidt, Helge	S. 73	Sommer, Hans-Dieter	S. 102
Pack, Frankjörn	S. 202	Richter, Mary-Sabine	S. 23	Schmidt, Jochen	S. 295	Sommer, Maik	S. 23
Pahlings, Dankmar	S. 151	Richter, Thomas	S. 131, 132	Schmidt, Susanne-Sybille	S. 162	Somplatzki, Wilfried	S. 134, 202
Pahlke, Karin	S. 299	Roebke, Albrecht	S. 23, 24, 134	Schmidt, Ulrike	S. 298	Sonnenberger, Dietrich	S. 368, 369
Pampus, Melanie	S. 246	Röhrig, Birgit	S. 24	Schmidt, Valeria	S. 132	Sorg, Peter	S. 162
Pankoke, Sabine	S. 23, 72	Röhrig, Dr. Hans-Jürgen	S. 299	Schmidt-Eggert, Stephanie	S. 298, 340	Spandöck, Cornelia	S. 24
Pätzold, Nikolaus	S. 299	Rolla, Oliver	S. 131	Schmiedeke, Richard	S. 298	Späth, Alexandra	S. 202
Pauluhn, Hans-Jürgen	S. 270	Romagno, Susanne	S. 270	Schmiedl, Nicole	S. 295	Springer, Yvonne	S. 246
Pauschert, Rainer	S. 269	Römmer-Collmann, Jens	S. 131, 132	Schmitt, Thomas	S. 132, 299	Stapelfeldt, Martin	S. 24
Peschutter, Stephanie	S. 295	Rosen, Armin	S. 23	Schmitt, Udo	S. 131, 132	Staßen, Holger	S. 300
Peter, Daniel	S. 69	Rosenhäger-Foltz, Sabine	S. 69	Schmitt-Pridik, Ursula	S. 202	Stehlgens, Maike	S. 135
Petereit, Jutta	S. 151	Röske, Angelika	S. 102	Schmitz, Christina	S. 151	Stein, Hans Joachim	S. 131
Petkewitz, Dr. Wolfgang	S. 247	Rösner, Holger	S. 270	Schmitz, Sabine	S. 132	Steinmann, Gerlinde	S. 103, 135
		Röbke, Birgit	S. 131	Schnitz-Bethge, Martin	S. 23	Sterl, Christoph	S. 131, 132
Pick, Kurt-Werner	S. 72	Rothaug, Stefanie	S. 69	Schnapp, Joachim	S. 162, 298	Stinder, Friedemann	S. 72
Pilz, Martin	S. 131, 132	Röttgen, Rolf	S. 132	Schneider, Hans	S. 299	Stoll, Annette	S. 162, 187
Piskorz, Nicola	S. 69	Rottmann, Gesa	S. 270	Schnelle, Birgit	S. 103	Stoppig, Christine	S. 298
Plagge, Andreas	S. 151	Rouß, Oliver	S. 23	Schöffler, Benedikt	S. 69	Stosch, Wenzel Graf von	S. 270
Plajer, Dietmar	S. 369	Ruddat, Werner	S. 24	Schölermann, Gitta	S. 69	Stötzel, Dörthe	S. 102
Plewe, Gunnar	S. 131, 132	Rudolph, Walburga	S. 187	Scholz, Michael	S. 339	Straberg, Christine	S. 132
Ploch, Oliver	S. 24	Ruppenthal-Hexammer, Anja	S. 135	Scholz, Petra	S. 300	Sträter, Beate	S. 202
Plonz, Dr. Sabine	S. 102	<hr/> S <hr/>					
Poitz, Dr. Matthias	S. 151	Saalmann, Antje	S. 71	Schönberger, Michaela	S. 295	Sträub, Klaus-Dieter	S. 248
Pollmeier, Melanie Isabel	S. 130, 131	Saamer, Gerrit	S. 150	Schrader, Susanne	S. 71	Straube, Susanne	S. 270
Pontkees-Sollewerk, Helma	S. 269	Saffer, Dr. Stephan	S. 269	Schreckenberger, Friedhelm	S. 248	Strecker, Julia	S. 102
		Saher, Gottlieb	S. 151	Schröck-Vietor, Helga	S. 247	Strecker, Max	S. 102
Pött, Katharina	S. 130, 131	Salomon, Silke	S. 295, 296	Schröder, Christian	S. 247	Strunk, Henning	S. 131, 132
Potthoff, Michael	S. 300	Sanden, Karola	S. 72	Schröder, Kathrin	S. 247	Struß, Wolfgang	S. 134
Povsic, Brigitte	S. 132	Sandrock, Kay	S. 71	Schröder-Field, Dr. Caroline	S. 296	Stuckrad-Barre, Ute von	S. 132
Prang, Martin	S. 369	Sandschneider, Inga	S. 339	Schrödter, Silvia	S. 132	Sturm, Herbert	S. 187
Prediger, Renate	S. 24	Schade, Sebastian	S. 247	Schucht, Christian	S. 134	Sukopp, Josef	S. 23, 24, 72
Preis, Christopher	S. 71, 72, 103	Schaefer, Markus	S. 247	Schulte, Christiane	S. 295, 296	Sünner, Ulrike	S. 187
Preuß, Irene	S. 248	Schäfer, Andrew	S. 71	Schultze, Christiane	S. 187	Süselbeck, Heinrich	S. 71
Preutenborbeck, Christian	S. 248	Schäfer, Hans-Joachim	S. 340	Schulz, Andrea	S. 69	Susmann, Nadine	S. 246
		Schäfer, Renate	S. 71	Schulz, Martin	S. 103, 131, 132	Syben, Wolfram	S. 102
Preyer, Manfred	S. 132	Schäfer, Simone	S. 69	Schulze, Rüdiger	S. 248	Sylla, Ingeborg	S. 340
Prößdorf, Dr. Detlev	S. 150	Schäfer, Stephan	S. 339	Schulz-Guth, Melanie	S. 296	<hr/> T <hr/>	
Prumbaum-Bidovsky, Andreas	S. 202, 248	Schalenbach, Ulrike	S. 340	Schuppener, Friederike	S. 340	Tappenbeck, Christoph	S. 135
Quint, Jasmin	S. 69	Schaller, Rahel	S. 247, 248	Schuster Michaela	S. 339	Teckemeyer, Carla	S. 72
<hr/> R <hr/>							
Raitelhuber, Tilmann	S. 131	Schank, Tina	S. 69	Schützer, Gerhild	S. 151, 300	Tepe, Birgit	S. 71, 103
Ramacher, Ralf	S. 102	Scharff, Gisela	S. 69	Schwenzow, Axel	S. 248	Tepel, Ralph	S. 339
Rasbach, Stephanie	S. 270	Scharmatinat, Karsten	S. 270	Schwier, Bodo	S. 270	Tesch, Marcus	S. 300
Rath, Klaus	S. 72, 102	Schäufele, Ulla	S. 134	Sczech, Johann-Ludwig	S. 135	Teschke, Herma	S. 131, 132
Rathke, Christiane	S. 134	Scheidt, Thomas vom	S. 340	Seelbach, Larissa Carina	S. 131	Thalau, Anja	S. 295, 296

Thrun, Dirk S. 270
 Tibbe, Andreas S. 131, 132
 Tibbe, Daniela S. 295, 296
 Tobisch, Sabine S. 202
 Töpel, Wolfgang S. 151
 Trauner, Cordula S. 130, 131
 Trauschies, Heike S. 132
 Trautner, Martin S. 162
 Tusch, Marianne S. 134
 Tzschiesche-Schlüpen,
 Jutta S. 298, 299

U

Ude, Christoph S. 103
 Ude, Claudia S. 151, 269
 Ueberschaer, Britta S. 131
 Ueberschaer, Frank S. 295
 Ufer, Martin S. 295, 296
 Ulrich, Kerstin S. 300
 Usener, Dr. Knut S. 151

V

Vach, Oliver S. 132
 Valentin, Anja S. 132
 Vanselow, Carla S. 150
 Vetter, Annette S. 150
 Viehweg, Heidrun S. 295
 Voos, Dirk S. 299
 Vos, Ute S. 72
 Voßkamp, Christa S. 339

W

Wächter, Karsten
 S. 103, 298, 299, 300
 Wacker, Sylvia S. 151, 269
 Waffenschmidt, Dr. Horst
 S. 157
 Wagner, Thomas S. 296
 Waldhausen, Friedhelm S. 23
 Walinsky, Claudia S. 151
 Walter, Thomas S. 296
 Waltersdorf, Wiebke
 S. 296, 368
 Warnke, Jens S. 248
 Waske, Sven S. 296
 Wassil, Petra S. 71, 103
 Weber, Christine S. 102
 Weber, Claudia S. 24
 Weber, Karin S. 151
 Weber, Patricia S. 103
 Weber, Sascha S. 296
 Weckelmann, Thomas S. 296
 Wedde, Max S. 104
 Wegener, Lothar S. 187
 Wegmann, Albert S. 369
 Weik-Schäfer, Claudia S. 247
 Weitenhagen, Dr. Holger
 S. 202
 Weitz, Susanne S. 135
 Welling, Jörg S. 339
 Wenzel, Dr. Nicolaus S. 269
 Wenzel, Elke S. 103, 187
 Wenzel, Gerhard S. 269, 300
 Werner, Christian S. 24

Wespy-Stadelmann,
 Karl-August S. 73
 Westfeld, Arndt S. 202
 Weth, Dr. Rudolf S. 72
 Weth, Irmgard S. 202
 Weyand, Barbara S. 150
 Weyand, Ulrich S. 150
 Wick, Marco S. 132
 Widdig, Reinhild S. 72
 Widlitzack, Barbara S. 102
 Wieberneit, Hans-Georg
 S. 131, 132
 Wieder, Jörg S. 72
 Wiese, Ralf S. 73
 Wilczek-Sommer, Horst
 S. 187
 Wild, Christine S. 134
 Wild, Rita S. 296
 Wilhelm, Harald S. 162
 Will, Judith S. 132
 Will, Sven S. 132
 Willimek-Stuppmann, Sabine
 S. 187
 Windorf, Bernd S. 24, 369
 Winglewski, Karlheinz
 S. 300
 Winter, Johann Peter
 S. 131, 132
 Winter, Stefan S. 132
 Winterheimer, Luise S. 131
 Wirth, Dr. Wolfram S. 269
 Wirth, Gregor S. 296
 Wirths, Helmuth S. 24
 Withöft, Dr. Rainer S. 134
 Witting, Daniel S. 299

Wittke, Bettina S. 296
 Wolf, Ute S. 269, 270
 Wolfertz, Kathrin S. 296
 Wölk, Hartmut S. 24
 Wolke, Jörg S. 202
 Worth, Tanya S. 69
 Wyneken, Barbara S. 135

X, Y, Z

Zahn, Vanessa S. 246
 Zechlin, Olaf S. 368, 369
 Zeeden, Theresia S. 102
 Zelgy, Raimar S. 104
 Zerbe, Annette S. 151, 339
 Zerfass, Axel S. 151
 Zerr, Renate S. 134
 Ziegler, Waldemar S. 135
 Ziermann, Kathrin S. 151
 Zimmermann, Markus S. 102
 Zimmermann, Saskia S. 248
 Zimmermann, Susanne
 S. 102
 Zimmermann-Fröb,
 Christiane S. 103
 Zinkernagel, Martin S. 135
 Zirk, Holger S. 71, 103
 Zizelmann, Matthias
 S. 131, 132
 Zolker, Esther S. 246
 Zoske, Eva S. 131
 Zoske, Gerhard S. 131, 132
 Züchner, Stefan S. 300
 Zyweck, Martin S. 72

zenden und einer der beiden Stellvertreterinnen/einem der beiden Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vertretungsberechtigung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Landesverband nach außen.
2. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Landesverbandes als gemeinsame Aufgabe. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 10

Ausschussarbeit

Der Landesverband beteiligt sich an der Ausschussarbeit der auf Bundes- und Landesebene gebildeten Ausschüsse. Diese Arbeit soll unter größtmöglicher Beteiligung der Mitglieder wahrgenommen werden.

Der Vorstand hat für die regelmäßige Wahrnehmung und Koordinierung der Arbeit zu sorgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Haftung des Vereins

Das Vereinsvermögen haftet für alle Verpflichtungen des Vereins. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich zu berichten.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Landesverband bekleiden.
3. Die Prüfung gemäß Abs. 1 entfällt, wenn eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche stattfindet. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Der Beschluss ist wirksam, soweit drei Viertel der Mitglieder des Landesverbandes zustimmen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für Familienarbeit zu verwenden hat.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Damit tritt die Satzung vom 18. März 1996 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2002

Evangelische Aktionsgemeinschaft für
Familienfragen Rheinland
Die Mitgliederversammlung

Vereinbarung über die Erteilung evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden, des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche

79039 Az.: 12-04-16-05

Düsseldorf, 11. Februar 2003

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben mit dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche eine neue Vereinbarung über die Erteilung evangelischer Religionslehre durch Angehörige dieser Freikirchen abgeschlossen. Nachstehend geben wir den Wortlaut dieser Vereinbarung bekannt, die mit dem 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.

Das Landeskirchenamt

Vereinbarung über die Erteilung evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden, des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche

**zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen und
der Lippischen Landeskirche
sowie dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden,
dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
und der Evangelisch-methodistischen Kirche.**

Der Bund Freier Evangelischer Gemeinden, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und die Evangelisch-methodistische Kirche – im Folgenden „Freikirchen“ genannt – einerseits und die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche – im Folgenden „Landeskirchen“ genannt – andererseits schließen über die Erteilung evangelischer Religionslehre im Bereich dieser Landeskirchen durch Mitglieder einer Freikirche im Geiste ökumenischer Partnerschaft folgende Vereinbarung:

Unbeschadet der Eigenständigkeit der Freikirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts üben die Landeskirchen in Fragen der Erteilung evangelischer Religionslehre gegenüber dem Staat die im Rahmen dieser Vereinbarung notwendigen Zuständigkeiten aus.

I. Lehrerinnen und Lehrer

1. Lehrerinnen und Lehrer, die Mitglied der Freikirchen sind, können nach Abschluss des 2. Staatsexamens die Voka-

tion unter entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Bestimmungen der Landeskirchen erlangen.

2. Wenn die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer in den Vorbereitungsdienst treten, erhalten sie nach Maßgabe der Vokationsordnung der Landeskirchen vom 11. Mai 2001/29. März 2001/13. Dezember 2000 eine vorläufige Unterrichtserlaubnis von der zuständigen Landeskirche. Sie erklären schriftlich, dass sie die Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen, insbesondere in den Paragraphen 1 bis 3 und 5, anerkennen.
3. Zur Erlangung der Bevollmächtigung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer an Vokationstagungen der betreffenden Landeskirche teil.
4. Die Vokation selbst wird für diese Lehrerinnen und Lehrer nach Maßgabe der Vokationsordnung der Vereinigung der Evangelischen Freikirchen vom 1. Januar 1981 durch die Freikirche vollzogen, deren Mitglied sie sind.
5. Von der vollzogenen Vokation macht die Leitung der betreffenden Freikirche der zuständigen Landeskirche Mitteilung. Diese teilt den zuständigen staatlichen Stellen mit, dass die betreffende Lehrerin oder der betreffende Lehrer die Bevollmächtigung (Vokation) im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der entsprechenden Bestimmungen der anderen Bundesländer erhalten hat.
6. Widerruft die Freikirche, deren Mitglied die Lehrerin oder der Lehrer ist, die Bevollmächtigung, so setzt sie die zuständige Landeskirche von dem erfolgten Widerruf in Kenntnis. Das Gleiche gilt, wenn die Lehrerin oder der Lehrer aus der Freikirche austritt.

II. Ordinierte Pastorinnen und Pastoren

Die Ordination von Pastorinnen und Pastoren der Freikirchen schließt die Vokation ein. Anträge auf Erteilung der Unterrichtserlaubnis werden über die Leitung der Freikirchen an die zuständige Landeskirche gerichtet.

III. In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung zwischen den Freikirchen und den Landeskirchen.

Bad Homburg v.d.H., den 19. August 2002

Siegel Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden
gez. Unterschriften

Frankfurt/Main, den 22. August 2002

Siegel Evangelisch-methodistische Kirche
gez. Unterschriften

Witten, den 26. Juli 2002

Siegel Bund Freier Evangelischer Gemeinden
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 15. Januar 2003

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Bielefeld, den 15. Januar 2003

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Detmold, den 15. Januar 2003

Siegel Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat
gez. Unterschriften

24. Evangelischer Kirchbautag in Leipzig

79103 Az.: 15-04-12-02

Düsseldorf, 11. Februar 2003

In der Zeit vom 31. Oktober 2002 bis 3. November 2002 fand der 24. Evangelische Kirchbautag in Leipzig statt. Als Ergebnis des Leipziger Kirchbautages hat der Arbeitsausschuss angesichts der drängenden Probleme, die die Kirchengemeinden mit der Erhaltung sowie mit der Erschließung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten ihrer Kirchen haben, eine aktuelle Erklärung herausgegeben. Den Text geben wir Ihnen nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

LEIPZIGER ERKLÄRUNG

Nehmt eure Kirchen wahr!

**Nach dem 24. Evangelischen Kirchbautag
(31. Oktober bis 3. November 2002) in Leipzig
mit dem Thema „Sehnsucht nach heiligen Räumen“
wenden wir uns an die Landeskirchen und
Kirchengemeinden in Deutschland:**

Wir nehmen wahr, dass sich immer mehr Menschen nach „heiligen Räumen“ sehnen: nach Rastplätzen für ihre Seele, nach Freiräumen für ihr Denken, nach Oasen für ihr Gebet sowie nach Feierorten für ihr Leben.

Wir erleben, dass Menschen unsere Kirchen in Situationen der Not, des Entsetzens und des Schreckens aufsuchen – ganz gleich, ob sie Kirchenmitglieder sind oder nicht. Wir wissen, dass unsere Kirchengebäude hilfreiche Zeichen des Anderen in einer diesseitigen Welt und Wegweiser für Sinn in einer fragenden Welt sind.

Wir erfahren, dass in der sich verhärtenden Konkurrenz um Wirtschaftsräume auch die Räume unserer Städte immer enger werden, dass der öffentliche Raum zunehmend wirtschaftlichen Nutzen bringen muss und die Verdichtung der Stadträume auf Kosten der „Anderorte“ und damit auch zu Lasten der Kirchen geht.

Wir erinnern daran, dass unsere Kirchengebäude „Seelen und Gedächtnis“ der Dörfer und Städte sowie des Gemeinwesens sind, worin wir wurzeln. Als Gemeinden sind wir zwar Eigentümer und Nutzer unserer Kirchengebäude, diese sind aber auch unaufgebbares Kulturgut der Allgemeinheit. Deshalb ist immer wieder für eine gesamtgesellschaftliche Erbmitverantwortung zu werben und zu sensibilisieren.

Wir empfehlen, selbstbewusst und mutig die Chancen unserer sakralen Räume zu nutzen, mit diesem Pfund zu wuchern und die uns überkommenen Gebäude verlässlich zu erhalten, denn

Kirchen sind Versammlungsorte der christlichen Gemeinden:

Mit ihren Glocken sagen sie eine andere Zeit an. Durch das, was in ihnen geschieht – Gottesdienste und Andachten, Hören und Beten, Loben und Klagen – werden sie erst zu „heiligen“ Räumen. Hier versichern sich Menschen ihrer religiösen Identität, hier erfahren sie Begleitung in den Schwelensituationen ihres Lebens (Taufe, Hochzeit, Trauerfeier). Hier findet der Ausgegrenzte Asyl, hier kann die Erschöpfte aufatmen – in einem offenen, zweckfreien Raum.

Kirchen sind Schatzkammern des christlichen Glaubens:

Ihre Mauern und Steine predigen, mit ihren Räumen sind sie ein Asyl für die letzten Dinge, ihre Altäre stiften Gemeinschaft, mit ihren Orgeln und Glocken loben sie Gott, mit ihren Kunstwerken legen sie Zeugnis ab und erzählen die Geschichte unserer Kultur, mit ihren Kerzen erinnern und mahnen sie, mit ihrem Schmuck danken sie für alle guten Gaben des Schöpfers. Lassen Sie uns unsere größten Schätze treu bewahren, sie bewusst wahrnehmen und ihre Botschaft vermitteln.

Kirchen sind Kraftorte:

Sie bauen an unserer Innerlichkeit. Sie erbauen uns, sie reden mit uns, sie heilen uns. Sie sind Orte des Hörens und des Sehens. Kirchräume gehören allen. Darum müssen sie geöffnet und allen Menschen zugänglich sein. Lassen Sie uns alle Anstrengungen unternehmen, dass unsere Türen offen stehen. Wir kennen die Bedenken. Aber wir meinen, dass es für jede Gemeinde Wege gibt, diese Bedenken zu überwinden. Der Wert von Kirchen, die „offen für alle“ (so das Motto der Nikolaikirche Leipzig) sind, ist größer als der Schaden, der eventuell eintreten könnte.

Kirchen sind gestaltete Räume:

Ihre Ästhetik und Atmosphäre berührt uns Menschen. Die Gestaltung unserer Kirchräume darf nicht kurzweilig herrschendem Geschmack oder scheinbar unabwendbaren Erfordernissen zum Opfer fallen. Der Erhalt der ursprünglichen, von der Liturgie bestimmten Gestaltungsentention bewahrt dem Gebäude seine Sprachgestalt. Bei Fragen der Gestaltung sollte immer das Gespräch mit Architekten und Architektinnen als den „Experten des Raums“ gesucht werden.

Kirchen sind Freiräume:

Das Experiment darf hier zu Hause sein. Das Wagen des Neuen, das Ausprobieren des Ungewohnten, das Versuchen der Grenzgängerei ist den „heiligen Räumen“ nicht fremd, sondern eigen. Wir ermutigen deshalb, dem Dialog mit der Kunst die Türen zu öffnen mit Musik, bildenden Künsten, Literatur und anderen zeitgenössischen Mischformen des künstlerischen Ausdrucks. Wir regen an, als Fragende das Gespräch aus evangelischer Perspektive mit Künstlerinnen und Künstlern zu suchen.

Wo es allerdings um die bisweilen sicher auch nötigen veränderten Nutzungen der Kirchräume geht, erinnern wir daran, dass nicht jedes Experiment nützt und es zum Schaden aller gereicht, wenn unsere Räume Gegenstand einseitiger Schlagzeilen werden.

Es ist höchste Zeit für den Aufbruch. Lassen Sie uns gemeinsam die überkommenen und die verborgenen Schätze und Chancen unserer Kirchräume neu entdecken und zur Geltung bringen!

Berlin, den 6. Januar 2003

Arbeitsausschuss
des Evangelischen Kirchbautages

Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst

78260 Az.: 13-15-2-7

Düsseldorf, 7. Februar 2003

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Adolphs, Christine, Ev. Kirchenkreis An der Agger
Dausend, Kirsten, Ev. Verwaltungsamt Saarbrücken
Grote-Schepers, Christel, Ev. Kirchengemeinde Gahlen
Haag, Detlef, Ev. Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein
Haase, Ramona, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr
Harzheim, Verena, Gem. Ev. Verwaltungsamt in Elberfeld
Hawrych, Christian, Ev. Kirchengemeinde Vluyt
Hermann, Oliver, Ev. Kirchenkreis Oberhausen
Heyer, Nicole, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid
Katz, Torben, Ev. Gesamtverband Duisburg
Kollenberg, Ina, Ev. Kirchenkreis An der Agger
Kopp, Ursula, Pädagogisch-Theologisches-Institut
Lanz, Monika, Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg
Paal, Johann, Ev. Kirchenkreis Altenkirchen
Pesch, Sabine, Gemeinsames Ev. Gemeindeamt Neuss
Reiter, Barbara, Ev. Studierenden Gemeinde Düsseldorf
Sander, Kai, Ev. Kirchenkreis An der Agger
Scholz, Angelika, Ev. Kirchenkreis Wesel
Steinbeck, Sandra, Ev. Kirchengemeinde Odenkirchen

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

81044 Az.: 13-15-02-07

Düsseldorf, 21. Februar 2003

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Alderson, Christine, Ev. Verwaltungsamt Aachen
Barfuss, Bernd, Diakonisches Werk An der Ruhr
Bodden, Michaela, Amt für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung im Stadtkirchenverband Köln
Boecker, Catrin, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr
Eberwein, Harald, Kreiskirchliches Rentamt Neuwied
Greve, Malte, Ev. Kirchengemeinde Köln
Hüttenbrink, Kai, Ev. Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch
Jung, Christa, Ev. Kirchengemeinde Langenberg
Koch, Heike, Ev. Kirchenkreis Altenkirchen
Nickel, Andreas, Ev. Kirchengemeinde Königsteele zu Essen-Steele

Pelger, Gisela, Ev. Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede

Prang, Karin, Landeskirchenamt

Rogosch, Manuela, Ev. Kirchenkreis Oberhausen

Romünder, Dieter, Ev. Verwaltungsamt An der Agger

Schröder, Markus, Landeskirchenamt

Schwantes, Kirsten, Ev. Stadtkirchenverband Köln

Ulrich, Elfriede, Ev. Verwaltungsamt Siegburg

Vianden, Britta, Ev. Kirchengemeinde Moers

Völz, Bodo, Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsangebote der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen

80988 Az.: 12-07-03

Düsseldorf, 20. Februar 2003

Die Landjugendakademie Altenkirchen bietet aktuell zu dem Themenbereich – Dienststellenleitung und Management Jugendarbeit – zwei Fortbildungskurse an.

Die Evangelische Landjugendakademie ist eine bundeszentrale Fortbildungsstätte für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugend- und Sozialarbeit sowie für Erwachsenenbildung im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Interessenten wenden sich bitte an die

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
Dieperzbergweg 13–17
57610 Altenkirchen

Telefon: 0 26 81/95 16-11

Fax: 0 26 81/7 02 06

E-Mail: info@lja.de

Homepage: www.lja.de

Das Landeskirchenamt

Hilfe – ich bin Leiter/Leiterin einer Dienststelle oder Einrichtung

23. bis 27. Juni 2003

Theologinnen und Theologen haben eine qualifizierte Ausbildung erfahren, die sie zur Ausübung eines breit gefächerten Aufgabenfeldes befähigt. Pfarrerinnen/Pfarrer bemängeln jedoch auch, dass dabei das Anforderungsprofil für Leitungsaufgaben nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Deshalb wird über folgende Themen informiert und deren Übertragbarkeit für das eigene Arbeitsfeld geprüft:

- Zeitmanagement,
- Marketing,
- Personalführung,
- Kirchliches Arbeitsrecht,
- Einführung in die Kameralistik.

Kursbegleitung:

Dieter Sonnentag, Akademiedirektor, Altenkirchen

Management in Jugendarbeit und Kirche

(dreiteilige Fortbildung in 2003)

Teil I 2. bis 6. Juni 2003

Teil II 15. bis 19. September 2003

Teil III 17. bis 21. November 2003

1. Woche:

- I. Einführung in die Theorien des Managements und der Betriebswirtschaft
- II. Zeitmanagement
- III. Marketing
 1. Grundlagenwissen
 2. Kirche und Marketing
 3. Marktforschung
 4. Marketing-Regelkreis
 5. Marketing-Instrumente/Marketing-Mix

2. Woche:

- I. Qualitätsmanagement
 1. ISO-Norm
 2. Total-Quality-Management
 3. Selbstevaluation
 4. Balanced Scorecard
- II. Projektmanagement

3. Woche:

- I. Betriebswirtschaft für PädagogInnen und PfarrerInnen (unterschiedliche Rechtsformen, Kostenrechnung u.s.w.)
- II. Personalführung
- III. Verhandlungsführung – Mediation
- IV. Fundraising
- V. Kirchliches Arbeitsrecht
- VI. Controlling

Kursbegleitung:

Dieter Sonnentag, Akademiedirektor, Altenkirchen

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Beek, Bruckhausen in Duisburg, Laar, Ostacker und Ruhrort

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Beek, Bruckhausen in Duisburg, Laar, Ostacker und Ruhrort werden vereinigt. Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser bisherigen Gemeinden.

Artikel 2

(1) Der Name der Kirchengemeinde lautet: Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beek.

(2) Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beek umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

78403

Az.: 31-15043-01-01

Düsseldorf, 19. Februar 2003

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck gehört zum Kirchenkreis Duisburg-Nord.

Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Trier

Kirchenkreis: Trier

Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Trier

Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck hat vier Pfarrstellen.

(2) Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Ostacker wird die 1. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Beeck wird die 2. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Beeck wird die 3. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Ruhrort wird die 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck.



Das Landeskirchenamt

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck ist uniert.

(2) In der Evangelischen Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck sind der Heidelberger Katechismus, der Kleine Katechismus von Dr. Martin Luther und der Unierte Katechismus im Gebrauch.

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

80142

Az.: 41-1501503-01-01 Düsseldorf, 19. Februar 2003

Die Urkunde tritt 1. April 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2002

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Elberfeld, im Scheitelpunkt als Beizeichen mit sechs Punkten, angeordnet in zwei Reihen übereinander, jeweils drei Punkte nebeneinander, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 6. Februar 2003
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

Das Landeskirchenamt

gez. Unterschrift

Artikel 6

Personal- und sonstige Nachrichten

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

Ordinationen:

79881

Az.: 41-1500410-01-01

Düsseldorf, 17. Februar 2003

Pfarrerin z.A. Martina Brendler in der Kirchengemeinde Geldern, am 19. Januar 2003.

Pfarrer z.A. Jörg Eger am 19. Januar 2003 in der Kirchengemeinde Moers.

Kirchengemeinde: Unterbarmen Süd

Kirchenkreis: Barmen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd

Predigthelfer Torsten Hentschel, Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Kirchenkreis An der Ruhr, am 12. Januar 2003.

Predigthelfer Dr. Frank Meier, Kirchengemeinde Daaden, Kirchenkreis Altenkirchen, am 19. Januar 2003.

Widerruf (Verlust) des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Tanja Michels sind mit Wirkung vom 1. Februar 2003 das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.



Das Landeskirchenamt

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Kerstin Blunk in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Ivo Masanek in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Frank Meißburger in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Doris Schlechtweg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Manuela Trump in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Sabine Ahrens mit Wirkung vom 1. März 2003 in eine Pfarrstelle beim Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg.

Pfarrerinnen Kerstin Blunk mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die 24. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln.

Pfarrerinnen Antje Eicker mit Wirkung vom 24. Februar 2003 die 5. Pfarrstelle (ev. Religionsunterricht am Berufskolleg) des Kirchenkreises Lennep.

Pfarrerinnen Karen Heitkamp mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die 23. Verbandspfarrstelle (Erteilung von ev. Religionslehre) des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

Pfarrerinnen Margitta Kruppa mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die 5. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg) des Kirchenkreises Bonn.

Pfarrer Ivo Masanek mit Wirkung vom 16. Februar 2003 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Pfarrer Frank Meißburger mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die 3. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrerinnen Doris Schlechtweg mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrer Jürgen Schweitzer mit Wirkung vom 1. März 2003 in die Landespfarrstelle für Besuchsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Pfarrer Dietrich Spandick mit Wirkung vom 1. März 2003 die Pfarrstelle der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Düsseldorf.

Pfarrerinnen Manuela Trump mit Wirkung vom 16. Februar 2003 die 2. Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pfarrer z.A. Professor Dr. Harald Schroeter-Wittke mit Ablauf des 30. Januar 2003.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Angelika Bensch, Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2003 bis zum 28. Februar 2009 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Uwe Binder, Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 bis zum 30. November 2008 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Studienrätin z.A. i.K. Christina Alvarez-Brückmann von der Viktoriaschule Aachen unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Bärbel Böge-Mohn vom Kirchenkreis Moers zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsärztin.

Landeskirchen-Amtmann Werner Cao zum Landeskirchen-Amtsrat.

Studienrat z.A. i.K. Harald Egerland von der Viktoria-schule Aachen unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Lehrer z.A. i.K. Roland Emmerlich von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Lehrer i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Norma Feck vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Studienrätin z.A. i.K. Vera Fischer vom Amos-Comenius-Gymnasium unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Friedemann Hund vom Ev. Rentamt in Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Studienrat i.K. Jürgen Keser vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf zum Oberstudienrat i.K.

Studienrat z.A. i.K. Alexander Kolodinski von der Viktoria-schule Aachen unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Studienrat z.A. i.K. Michael Nickel vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Pastorin Sabine Purpus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle zum 9. März 2003.

Landeskirchen-Amtsärztin Angelika Schneider zur Landeskirchen-Oberamtsärztin.

Landeskirchen-Amtsrat Wolfgang Seehafer zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Margot-Dorothea Böttler mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrerinnen z.A. Martina Kaiser mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

Pastor im Sonderdienst Detlef Schneider mit Ablauf des 14. Dezember 2002.

Freistellung im Altersteildienst:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans-Joachim Metzner, Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bonn, vom 15. Februar 2003 bis 28. Februar 2005.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat [REDACTED] vom Kirchenkreis An Sieg und Rhein zum 1. Februar 2003.

Pfarrer Friedrich Petrowski, Kirchenkreis Saarbrücken, (9. kreiskirchliche Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2003.



*Gott verletzt und verbindet;
er zerschlägt, und seine Hand heilt.*

Hiob 5,18

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Ulrich Hees am 11. Januar 2003 in Bad Kreuznach, zuletzt Pfarrer in Bad Kreuznach; geboren am 20. Oktober 1928 in Jungenthal, jetzt Kirchen (Sieg); ordiniert am 20. September 1959 in Nova Estréla/Brazilien.

Pfarrer i.R. Arno Pagel am 4. November 2002 in Reichshof, zuletzt Pfarrer bei dem Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverband e.V. Marburg; geboren am 28. September 1914 in Wiesdorf, jetzt Leverkusen; ordiniert am 31. März 1940 in Wiehl.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Aachen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eine 13. Pfarrstelle für Gefangenenseelsorge in der Untersuchungshaftanstalt Aachen errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An der Agger ist mit Wirkung vom 1. September 2003 eine 10. Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre am Gymnasium errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 13. Pfarrstelle für Euregio-Arbeit des Kirchenkreises Aachen ist mit Wirkung vom 31. Mai 2002 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Elberfeld, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2003 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 8. Pfarrstelle (Erteilung Religionsunterricht an höheren Schulen) des Kirchenkreises Jülich ist mit Wirkung vom 1. März 2002 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die neu errichtete 10. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Gymnasium des Kirchenkreises An der Agger ist zum 1. September 2003 mit der Auflage,

dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 5. Verbandspfarrstelle beim Kirchenkreisverband Düsseldorf für Krankenhausseelsorge im Universitätsklinikum Düsseldorf ist durch den Kirchenkreisverbandsvorstand in einem Dienstumfang von 75 % zum 1. August 2003 wieder zu besetzen. Das Universitätsklinikum Düsseldorf gewährleistet als Großklinik mit ca. 4.860 Mitarbeitenden, 25 Kliniken, 30 Instituten, ca. 1.300 Betten und 4.000 Studierenden die medizinische Maximalversorgung der Patienten und Patientinnen. Evangelische Klinikseelsorge findet hier statt im Zwischenraum zwischen Kirche und Klinik, bringt ihre für das System fremde Perspektive ein und praktiziert eine Form distanzierter Loyalität. Es besteht ein Team von zzt. drei Pfarrern und Pfarrerinnen (zwei davon mit einem Dienstumfang von 50 % und eine davon mit 75 %) und es wird gewünscht die Mitarbeit eines Pfarrers/einer Pfarrerin mit hoher seelsorgerischer Kompetenz und entsprechend fundierter Zusatzqualifikation (KSA o.Ä.), mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich Klinik und/oder Gemeinde, mit Engagement, um die Chancen und Möglichkeiten kirchlicher Präsenz in einer naturwissenschaftlich-technisch ausgerichteten Institution zu nutzen, mit der Fähigkeit, sowohl Ansprechpartner/-partnerin für Patienten/Patientinnen und deren Angehörige als auch für die oft sehr belastete Mitarbeiterschaft zu sein, mit Kreativität, um ansprechende Klinikgottesdienste im Wechsel mit den Kollegen und Kolleginnen zu gestalten, mit der Bereitschaft zur Teamarbeit, mit berufsethischer Kompetenz für das Gespräch mit dem ärztlichen und pflegenden Personal. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Anfragen richten Sie bitte an Superintendentin Menzfeld, Tel. (02 11) 89 85-2 26.

Beim Stadtkirchenverband Essen ist die Verbandspfarrstelle für Behindertenarbeit mit einem Dienstumfang von 75 % zum 1. März 2003 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Aufgaben dieser Pfarrstelle umfassen im Schwerpunkt: Förderung gemeindlicher Behindertenarbeit bzw. integrativer Gemeindeentwicklungsarbeit in den drei Essener Kirchenkreisen, Konfirmandenarbeit mit Jugendlichen mit geistiger Behinderung und Unterstützung integrativer Konfirmandenarbeit in Gemeinden, Familiengottesdienste und Förderung integrativer Gottesdienste in Gemeinden, Seelsorgepraxis und Familienberatung (Hausbesuche, Familienseminare u.a.), Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fortbildungsveranstaltungen (zu seelsorgerischen, ethischen, theologischen Themen u.a.), integrative Bildungs- und Kommunikationsangebote. Die Aufgaben der Pfarrstelle sind verbunden mit dem umfangreichen Aufgabenspektrum der offenen Behindertenarbeit des Behindertenreferates des Stadtkirchenverbandes Essen; die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ist eingebunden in die Zusammenarbeit mit dem Team der Praxisleitungskräfte des Behindertenreferates. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Leiter des Behindertenreferates, Klaus von Lüpke, Tel. (02 01) 22 05-1 25.

In der Kirchengemeinde Wickrathberg im Süden von Mönchengladbach ist die 2. Pfarrstelle (Wickrath-Stadt) im vollen Dienstumfang so bald wie möglich auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Wickrath wurde 1975 nach Mönchengladbach eingemeindet und hat weitgehend Kleinstadt-Charakter. Alle Schularten sind in Wickrath und unmittelbarer Umgebung vorhanden. Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 5.600 Gemeindegliedern, wobei durch etliche Neubaugebiete die Tendenz steigend ist. Die Verwaltung erfolgt durch ein eigenes Gemeindeamt. Das 1994 neu errichtete Gemeindezentrum bildet den Mittelpunkt des 2. und 3. Pfarrbezirks. Dem 2. Bezirk zugeordnet ist auch der „Gemeindeladen“, eine seit über 15 Jahren bestehende Citykirchen-Arbeit der Gemeinde sowie der ökumenische „Treffpunkt“ mit den Schwerpunkten Integration von Aussiedlern und soziale Brennpunkt-Arbeit. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges und lebendiges Gemeindeleben aus, das auch von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem engagierten Presbyterium mit gestaltet wird. Die sonntäglichen Gemeinde- und Kinder-Gottesdienste sind gut besucht und es gibt auch andere Formen wie Krabbel-, Familien-, Schul- oder Tauf-Gottesdienste. Die hauptamtlich Mitarbeitenden für Jugendarbeit, Kirchenmusik (B-Musiker), Gemeindeladen und Treffpunkt haben großen Anteil am Gemeinde-Aufbau. Die Gemeinde hat nach intensiver Beratung kürzlich die folgende Leitidee beschlossen: „Wir sind eine evangelische Gemeinde, die Jesus Christus in der Mitte hat. Deshalb wollen wir: konsequent in seiner Nachfolge leben, den Glauben der Menschen wecken und stärken, offen und ehrlich miteinander umgehen und füreinander da sein, eine lebendige Gemeinschaft von Jung und Alt sein, –„der Stadt Bestes suchen“, den ökumenischen Dialog mit anderen Konfessionen konstruktiv fortsetzen.“ Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diese Leitidee in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden kreativ und engagiert umsetzen möchte. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf der im Aufbau befindlichen Internet-Seite www.kirche-wickrathberg.de. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Herr Pfarrer Johnen (Vors. des Presbyteriums) unter Tel. (0 21 66) 5 23 31 sowie Herr Winzen (Stellv. Vors. des Presbyteriums) unter Tel. (0 21 66) 5 82 13 zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Remscheid (Pfarrbezirk Kremenholz mit ca. 2.500 Gemeindegliedern), Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. Mai 2003 in vollem Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde (ca. 7.800 Gemeindeglieder) besteht aus drei Pfarrbezirken und einer Citykirchenpfarrstelle (50%). Die Verwaltungsarbeit ist an den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid angebunden. Zur Gemeinde gehören die evangelische Stadtkirche, zwei Gemeindehäuser mit Predigtstelle, ein Kindergarten und der evangelische Stadtfriedhof. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Die Kirchengemeinde hat sich für die zukünftige Arbeit ein Leitbild gegeben, das nun mit Leben gefüllt werden soll. Schwerpunkte sind: Verkündigung des Evangeliums; Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien; Citykirchenarbeit; Seelsorge; Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen und Ökumenen. Diese Schwerpunkte werden in den einzelnen Bezirken, je nach Bedürfnissen der dort

lebenden Menschen, unterschiedlich stark umgesetzt. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindefahrung, der an der weiteren Entwicklung dieses Leitbildes intensiv mitarbeiten möchte. Ihre/Seine Aufgaben werden sein: die Feier lebendiger Gottesdienste im Wechsel mit den zwei Kollegen und der Kollegin, die verantwortliche Begleitung der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit, die Arbeit mit jungen Familien, die Leitung des gemeindlichen Besuchsdienstkreises, Betreuung zweier Seniorenheime sowie die Beteiligung an der kreiskirchlichen Notfallseelsorge. Erwartet wird eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Gesamtgemeinde (u.a. ökumenisches Gemeindefest, ideeller Weihnachtsmarkt). Ein familiengerechtes Pfarrhaus in guter Wohnlage steht bereit. In der Stadt Remscheid (ca. 120.000 Einwohner) sind alle Schulformen vorhanden. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Martin Rogalla, Tel. (0 21 91) 59 15 11, und Pfr. Hans-Günter Korb, Tel. (0 21 91) 34 90 57, gerne zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Friemersheim (Kirchenkreis Moers) sucht für die 2. Pfarrstelle zum 1. November 2003 eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Friemersheim ist ein Ortsteil im Duisburger Westen mit ca. 5.600 Gemeindegliedern. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind zwei Kirchen mit jeweils einem Gemeindehaus, ein zentrales Gemeindezentrum mit Jugendheim, zwei Kindergärten (1- und 3-gruppig) sowie ein Gemeindebüro vorhanden. Ein geräumiges Pfarrhaus wartet darauf, mit Leben gefüllt zu werden. Es ist völlig renoviert und bietet einen eigenen Amtszimmerbereich. Neben den Gebäuden gibt es ein breit gefächertes Gemeindeleben. Besonders wichtig ist uns die Fortführung der lebendig gestalteten Krabbelgottesdienste, Kindertage und der Arbeit mit jungen Familien. Auch die traditionellen Gruppen wie Frauenhilfe, Männerrunde, Besuchsdienstkreis und Kirchenmusik freuen sich auf Ihre Unterstützung. Die Gemeinde wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihr Wege gehen wollen, als Christen in der Gesellschaft zu leben, die bereit sind bestehende Formen zu hinterfragen und neue Formen des Gemeindelebens mit zu entwickeln, die offen sind für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden und für die Teilnahme am öffentlichen Leben und der Brauchtumpflege vor Ort. Weiterentwickelt werden sollen die bestehenden guten Kontakte zu den ortsansässigen Schulen und unseren ökumenischen Partnern. Sie finden die Gemeinde im Internet unter www.kirche-moers.de. Weitere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Werner Kretschmann, Tel. (0 20 65) 4 97 04, oder beim Kirchmeister Rolf Mohrmann, Tel. (0 20 65) 2 27 69. Die Bewerbungsfrist endet drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung senden Sie uns bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Str. 2, 47441 Moers.

Die 11. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Nahe und Glan zur Erteilung evangelischer Religionslehre an den berufsbildenden Schulen in Bad Kreuznach ist zum 1. September 2003 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Als Schwerpunkt ist die Tätigkeit an der Berufsbildenden Schule Gewerbe, Hauswirtschaft und Sozialpflege vorgesehen. Nähere Auskunft erteilen die Bezirksbeauftragte

für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen, Pfarrerin Christine Gebhardt, Tel. (06 71) 6 27 88, und der Schulreferent, Pfarrer Wolfgang Piechota, Tel. (0 67 08) 18 50. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle (50 % Dienstumfang) des Kirchenkreises Völklingen – 2. Schulreferentenstelle des Evangelischen Schulreferates in Heusweiler der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen – ist zum 1. August 2003 zu besetzen. Das Arbeitsfeld umfasst zunächst den Bereich der Grund- und Sonderschulen. Erwünscht werden allgemeine theologische und religionspädagogische Kompetenz, Unterrichtserfahrung, Bereitschaft zur Fortbildung, die der Einarbeitung in die pädagogisch-didaktischen Besonderheiten des Arbeitsfeldes dient. Zu den Aufgaben gehören Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsaufgaben, religionspädagogische Begleitung des Schulvikariates, Kontakt zu und Zusammenarbeit mit den Grund- und Sonderschulen, den örtlichen Schulträgern, den Schulleitungen und den staatlichen Aufsichtsbehörden, religionspädagogische Beratung in der Mediothek, Förderung schulbezogener Arbeit der Kirchengemeinden, Mitarbeit an einer neuen Konzeption für das Schulreferat. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Bereitschaft und Freude an kollegialer Zusammenarbeit mit dem Team des Schulreferates, des Amtes für Religionsunterricht der Ev. Kirche der Pfalz in St. Ingbert und mit anderen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung haben. Zum 1. November 2005 wird der Gesamtumfang der beiden Pfarrstellen für das Ev. Schulreferat auf eine Stelle vermindert. Bei Bewährung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers ist beabsichtigt, ihr/ihm zu diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Arbeitsbereiche Sekundarstufe I und Sekundarstufe II das gesamte Arbeitsfeld des Ev. Schulreferates (volle Pfarrstelle) zu übertragen. Auskunft erteilen Schulreferent Pfarrer Wolfgang Klein, Tel. (0 68 06) 95 28 30, und der Superintendent des Kirchenkreises Völklingen, Pfarrer Hartmut Richter, Tel. (0 68 98) 2 45 33. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Völklingen z.Hd. Superintendent H. Richter, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen.

Weil der bisherige Stelleninhaber in den Vorruhestand geht, ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haffen-Mehrhoog (Kirchenkreis Wesel) zum 1. Dezember 2003 durch Presbyteriumswahl neu zu besetzen. Zur Kirchengemeinde gehören etwa 2.650 Gemeindeglieder in den Dörfern Haffen und Mehr (Ortsteile der Stadt Rees, Kreis Kleve) und Mehrhoog (Ortsteil der Stadt Hamminkeln, Kirchenkreis Wesel). In der Dorfkirche Mehr und im Gemeindezentrum Mehrhoog wird im sonntäglichen Wechsel Gottesdienst gefeiert. Die Kinder- und Jugendarbeit (KOT) sowie der Kindergottesdienst liegen in den Händen eines Diakon und Jugendpädagogen in Vollzeit. Die Verwaltungsarbeit ist durch die Anbindung an das Verwaltungsamt in Wesel geregelt. Vor Ort steht eine Bürokräft (fünf Wochenstunden) zur Verfügung. Die Gemeinde ist Träger eines eigenen Friedhofes. Ein renoviertes Pfarrhaus ist im Gemeindebezirk Mehrhoog vorhanden. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Berufserfahrung, die/der zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Gemeindegliedern fähig ist. Vorausgesetzt werden die Bereitschaft, den Vorsitz des Presbyteriums zu übernehmen sowie

Kenntnisse in der Verwaltungsarbeit und der Datenverarbeitung. Das Presbyterium erwartet vor allem biblisch fundierte, sorgfältig vorbereitete Gottesdienste und Amtshandlungen, Freude an der Konfirmandenarbeit, regelmäßige Haus- und Krankenbesuche, Gestaltung der Frauenhilfsstunden, Schulgottesdienste in den zwei Grundschulen am Ort, die Pflege der ökumenischen Kontakte und die Teilnahme auch am öffentlichen Leben in den Dörfern. Die Struktur der Gemeinde erfordert eine ansprechende Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief, Kontakte zur Presse). Dies alles setzt Belastbarkeit und Verlässlichkeit voraus. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstr. 14, 46483 Wesel, erwartet. Für Rückfragen und weitere Informationen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Klaus-Jürgen Korell, Tel. (0 28 57) 12 46, zur Verfügung

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Tönisheide sucht spätestens zum 1. September 2003 für eine unbefristete 100%-Stelle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im CVJM Tönisheide e.V. eine Jugendmitarbeiterin/einen Jugendmitarbeiter mit einer entsprechenden theologisch-pädagogischen Ausbildung. Tönisheide ist eine eigenständige Vorortgemeinde in der Stadt Velbert und liegt im Städtedreieck Essen-Wuppertal-Düsseldorf. Der CVJM verantwortet eine umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit mit Gruppen, Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen im Auftrag der Ev. Kirchengemeinde. Über 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im CVJM freuen sich auf einen Menschen, der im persönlichen christlichen Glauben die Grundlage seiner Arbeit sieht; daran interessiert ist, eine missionarisch ausgerichtete Kinder- und Jugendarbeit in enger Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde durchzuführen; Freude daran hat, in weitgehender Selbstständigkeit im überschaubaren Umfeld eines CVJM und einer Kirchengemeinde (2.500 Gemeindeglieder) arbeiten zu können; gerne neue Impulse und Ideen, besonders in die Gruppen- und Freizeitarbeit, einbringen möchte; auf ehrenamtliche Erfahrung im Bereich der ev. Kinder- und Jugendarbeit verweisen kann und gerne im Team arbeitet. Das Arbeitsfeld umfasst folgende Schwerpunkte: Gewinnung, Schulung, Motivation und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Betreuung und Koordination der Gruppen- und Freizeitarbeit und der sonstigen Veranstaltungen; Ausbau der Arbeit mit Jugendlichen; Verwaltung und Organisation der Vereinsarbeit, Förderung der Suche nach Spendern und Förderern; Begleitung der Mitarbeitenden und der Arbeit im CVJM Freizeitheim Landhaus Kuhlendahl (Freizeitheim mit 40 Betten, Vollverpflegung, zzt. acht Mitarbeiter); Durchführung von Mitarbeitertreffen und Vorstandssitzungen. Eine geräumige Dienstwohnung (100 qm, vier Zimmer, KDB) ist vorhanden. Wir bieten eine interessante und teamorientierte Tätigkeit, die nach BAT-KF vergütet wird. Wir freuen uns über interessierte Nachfragen an den 1. Vorsitzenden des CVJM, Jürgen Gramsch, unter Tel. (0 20 53) 96 93 49. Gerne senden wir auch weitere Informationen über das Arbeitsfeld und die Konzeption des CVJM Tönisheide e.V. zu oder vereinbaren mit Ihnen einen Gesprächstermin. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 1. Mai 2003 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Tönisheide, Kuhlendahl Str. 34, 42553 Velbert.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz + Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Literaturhinweise:

Heinz Habrich: **Kirchen und Synagogen.** Denkmäler aus der Zeit von 1850 bis 1916 in Mönchengladbach. Mönchengladbach: Stadtarchiv 2002, 102 S., Abb. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach 44)

150 Jahre Friedenskirche. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade. [Oberhausen]: Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade 2002, 39 S., Abb.

Heinz-Jürgen Lorenz: **Die Innenarchitektur der bergischen Predigtkirchen vom Barock bis zum Klassizismus** und ihre Restaurierung im 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenkreises Lennep. Radevormwald: Eigenverlag 2002, 260 S., Abb.

Vertrieb über den Verlag Books on Demand, Norderstedt

Günther van Norden: Politischer Kirchenkampf. **Die rheinische Provinzialkirche 1934–1939.** Bonn: Habelt-Verlag 2003, X, 284 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 159)

Gottes richtendes und rettendes Wort. Gesammelte Aufsätze von Superintendent em. Ernst Volk. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag am 13. November 2002. Im Auftrag des Lutherischen Konventes im Rheinland, hrsg. von Thomas Berke und Winfried Krause. Elversberg: Luther Edition Elversberg (Postfach 467, 66583 Elversberg) 2002, 536 S.

Stefan Drubel/Klaus Eberl (Hrsg.): „Das Maß ist uns gegeben“. **Die Theologie des Kreuzes als Maß protestantischen Denkens und Handelns.** Symposium anlässlich des 5. Todestages von Präses Peter Beier. Mit Beiträgen von Wilfried Härle ...Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2002, 205 S.

Manfred Kock (Hrsg.): **Das Humanum im globalen Wandel.** Naturwissenschaftler, Philosophen und Theologen im Gespräch. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2002, XII, 193 S.